

**Einladung
zur 4. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am Dienstag, dem 01.06.2021,
um 17:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,
Paaltjessteege 1, 46446 Emmerich am Rhein**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie haben Personen mit
Krankheitssymptomen sowie Rückkehrende aus Risikogebieten der Sitzung
fernzubleiben.**

**Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nase-Schutz
(mindestens der Kategorie FFP 2) zu tragen.**

***Des Weiteren wird im Rahmen der Eigenverantwortung der Teilnehmer dringend
empfohlen, zeitnah vor dem Sitzungstermin vom Angebot der Schnelltestung
Gebrauch zu machen, um das Infektionsrisiko während der Sitzung zu minimieren.***

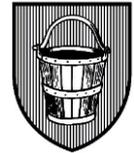
Tagesordnung

I. Öffentlich

- | | |
|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 11.03.2021 |
| 3 | 04 - 17 0245/2021 Projektvorstellung „Bärenstark in die Schule“ |
| 4 | 04 - 17 0246/2021 Ergebnisse der Kinder- und Jugendbefragung |
| 5 | 04 - 17 0151/2021/1 Errichtung einer zweiten Jugendeinrichtung in Emmerich am Rhein |
| 6 | 04 - 17 0247/2021 Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung und pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege; hier: Verabschiedung der neuen Richtlinien |
| 7 | 04 - 17 0248/2021 Anerkennung eines weiteren Familienzentrums in Emmerich am Rhein |
| 8 | Mitteilungen und Anfragen |
| 9 | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 21. Mai 2021

Jan Ludwig
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 0245/2021	17.05.2021

Betreff

Projektvorstellung „Bärenstark in die Schule,“

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	01.06.2021
----------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Die Projektidee stammt bereits aus dem Jahr 2018. Beim jährlichen Treffen aller Emmericher Kindertageseinrichtungen sowie Grundschulen wurde deutlich, dass Kinder über immer weniger allgemeine Lebenskompetenzen bzw. Gesundheitskompetenzen verfügen, wenn sie eingeschult werden. Auch die Kindertageseinrichtungen berichteten, dass Kindern von zu Hause aus immer weniger mitgegeben wird. Viele Kinder sind alltäglichen familiären Belastungen ausgesetzt, dadurch sozial-emotional belastet und auffällig und nur bedingt in der Lage sich auf andere Dinge, wie Schule oder Angebote einlassen zu können. Aspekte der Stressbewältigung sind daher auch ein Baustein des Projektes.

Viele Kinder aus der Innenstadt haben weniger Möglichkeiten der Bewegung. Oftmals ist kein Garten vorhanden. Auch die Angebote der Sportvereine werden weniger genutzt, da diese eher außerhalb liegen und somit schwerer zu erreichen sind.

Aufgrund der benannten Situation soll der gesundheitsfördernde Strukturaufbau somit in den Handlungsfeldern allgemeine Lebenskompetenz/Gesundheitskompetenz, Stressbewältigung und Bewegung liegen. Das Projekt wurde durch das Emmericher Jugendamt in Absprache mit Kindertageseinrichtungen und Grundschulen geplant und ab dem Jahr 2021 umgesetzt. Die Laufzeit ist auf drei Jahre angelegt.

Das Projekt wird in drei Kitas (St. Aldegundis, St. Martini, Sterntaler), einem Familienzentrum (Arche Noah) und drei Grundschulen (Leegmeer-, Liebfrauen- und Rheinschule) umgesetzt. Die Strukturen werden so aufgebaut, dass eine Übertragbarkeit des gesundheitsfördernden "Programms" auf weitere Kitas und Schulen möglich ist.

Beispielhafte Angebote in den benannten Handlungsfeldern: Vorschulprojekte, kreative Angebote, Gesundheitsprogramme, Eltern-Kind Angebote, gemeinsame Aktionen der Vorschulkinder und Schulkinder, Elternforen vor Ort, Elterncafes, Öffentlichkeitsarbeit - Wanderausstellungen. Die pädagogischen Fachkräfte erhalten entsprechende Fortbildungsangebote.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte das Projekt nicht so starten wie geplant. In Absprache mit den beteiligten Akteuren konnten einige Ideen coronakonform umgesetzt werden. Weitere Planungen sowohl für die jetzigen Vorschulkinder als auch für das kommende Schuljahr befinden sich in der Abstimmung. Einzelheiten werden in der Sitzung vorgestellt.

Es werden Kooperationen mit sämtlichen Akteuren aus den Bereichen der Pädagogik und Gesundheit geschlossen. Insbesondere eine enge Kooperation zwischen Kitas/Familienzentrum und den Grundschulen. Dort werden Maßnahmen geplant und bewertet. Das Projekt wird in dem kommunalen Netzwerk von „pro kids“ eingebettet, um fortlaufend und nachhaltig einen festen Bestandteil in der Präventionskette zu bilden. Sämtliche Kooperationspartner, die für das Projekt von wesentlicher Bedeutung sind, sind dem Netzwerk bereits angeschlossen. Akteure kennen sich bereits, das gemeinsame Arbeiten und kooperieren besteht. Dies wird für das Projekt von erheblichen Vorteil sein.

Eine pädagogische Fachkraft des Jugendamtes begleitet das Projekt. Die Personalkosten werden als Eigenmittel der Stadt Emmerich am Rhein in das Projekt eingebracht. Die Fachkraft ist dem Fachbereich - Jugend, Schule und Sport, Koordinierungsstelle Präventionskette „pro kids“, angesiedelt. So wird das Projekt „Der Übergang, von der Kita in die Grundschule“ direkt in die Weiterentwicklung der Präventionskette verstanden und trägt zur nachhaltigen Verankerung in den Einrichtungen bei.

Unterstützt wird das Projekt von der Vereinigten Hoppen- und Hompheus Stiftung mit einer Förderung i.H.v. 39.750,- €, der Rudolf W. Stahr - Sozial- und Kulturstiftung mit einer Förderung i.H.v. 39.750,- € und der Jugendstiftung der Sparkasse Rhein-Maas mit einer Förderung von 15.000,- € sowie einer Förderung aus dem Programm „Sportplatz Kommune“ i.H.v. 22.000,- € für einen Förderzeitraum von drei Jahren (2021 – 2023) mit einem Gesamtumfang von 116.500,- €.

Aus dem Gesamtprojekt wird das Handlungsfeld „Bewegung“ durch die Staatskanzlei NRW in Zusammenarbeit mit dem Landessport NRW gefördert. Die Laufzeit ist vorerst bis zum 31.12.22 angesetzt. „Sportplatz Kommune – Kinder und Jugendsport fördern in NRW“ steht für eine integrierte Kinder- und Jugendsportentwicklung in Kita, Schule und Sportverein. Projekttitle der Stadt Emmerich am Rhein: „Kinderwelt in Bewegung“. Kooperationspartner der Stadt Emmerich am Rhein ist bereits der TV Sportfreunde Elten 1921 e.V. Weitere Vereine sollen in naher Zukunft noch mit einbezogen werden. Ziel ist es, eine gesundheitsfördernde Gestaltung des „Übergangs, von der Kita in die Grundschule“ mit Hilfe des Sports zu schaffen. Die inhaltliche Schwerpunktsetzung zeigt sich in zusätzlichen speziellen Sportangeboten in Kitas/Grundschulen, Partizipation - nicht nur die Kinder, sondern auch die Eltern sollen am Projekt beteiligt werden und einer stärkeren Vernetzung von Kitas/Grundschulen und Sportvereinen.

Durch die Förderung der Stiftungen unter dem Motto "Gemeinsam bringen Stiftungen Bewegung" und der Staatskanzlei NRW ist das Projekt überhaupt erst möglich. Es kommt den Kindern zugute. Denn, damit sich jedes Kind mit Zuversicht, Neugier und Freude auf seine neue Situation einlassen kann, ist es von großer Bedeutung, dass dieser Übergang vom Kindergartenkind zum Schulkind positiv erlebt wird.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen: im Produkt 1.100.06.03.03/ 52910000 eingeplant

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes.

Peter Hinze
Bürgermeister

Sachdarstellung :

Im Rahmen der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans wurde aufgrund der herrschenden Corona-Pandemie im Herbst 2020 eine Online-Befragung von Kindern und Jugendlichen zwischen 6-21 Jahren von der Verwaltung durchgeführt. Gemeinsam mit der AG §78 und den Schulsozialarbeiter:innen wurden im Vorfeld die Themenschwerpunkte sowie auch die einzelnen Fragen erarbeitet, sodass den Kindern und Jugendlichen rund 40 Fragen gestellt wurden.

Die Online-Befragung wurde in drei verschiedenen Altersklassen (6-10, 11-15 und 16-21 Jahre) unterteilt und durchgeführt. Dazu wurden alle Emmericher Kinder und Jugendlichen im Alter von 6-21 Jahren angeschrieben und darum gebeten sich an der Online-Befragung zu beteiligen.

Insgesamt konnten 776 Fragebögen nach Ende der Befragung ausgewertet werden. Alle Fragen und Antworten wurden der AG §78 und den Schulsozialarbeiter:innen im April 2021 präsentiert, um anhand der Ergebnisse erste Schwerpunkte für den Kinder- und Jugendförderplan herauszuarbeiten.

Die Ergebnisse der Online-Befragung werden in der Sitzung vorgestellt.

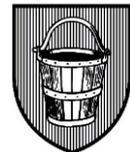
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 0151/2021/1	17.05.2021

Betreff

Errichtung einer zweiten Jugendeinrichtung in Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	01.06.2021
Haupt- und Finanzausschuss	15.06.2021
Rat	29.06.2021

Beschlussvorschlag

- I. Der Rat beschließt die Errichtung einer zweiten Jugendeinrichtung für die Zielgruppe 14 bis 21 Jahre..
- II. Der Rat beschließt, dass das vorgestellte Konzept für die zweite Jugendeinrichtung umzusetzen ist.
- III. Der Rat beschließt, die Räumlichkeit „früheres Terrasana“ (Hinter dem Schinken 1 in Emmerich) für die zweite Jugendeinrichtung anzumieten.

Sachdarstellung :

Zu I.:

Seit 2017 werden in Emmerich am Rhein verstärkt mehr Teilnehmungsformate für Jugendliche und junge Erwachsene angeboten. Dazu zählten unter anderem eine große „Fish-Bowl“ Veranstaltung, mehrere „Jugend trifft Verwaltung“ und „Jugend trifft Politik“ Veranstaltungen sowie zuletzt eine Online-Befragung der Kinder und Jugendlichen zwischen 6-21 Jahren. Bei der Online-Befragung wurden für drei Altersgruppen (6-10 Jahre, 11-15 Jahre, 16-21 Jahre) Fragebögen angefertigt, sodass eine differenziertere Befragung möglich war.

Ziel der verschiedenen Teilnehmungsformate war nicht nur die Wünsche und Bedarfe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen festzustellen, sondern die Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv miteinzubeziehen und auch zu prüfen, welche Anregungen umgesetzt werden können. Weiterhin ist es auch erforderlich nicht nur den subjektiven, sondern auch den grundsätzlichen Bedarf einer Veränderung festzustellen.

Seit 2017 wird seitens der Jugendlichen und jungen Erwachsenen immer wieder auf verschiedenen Kommunikationswegen mitgeteilt, dass ihrerseits der Wunsch besteht, die offene Kinder- und Jugendarbeit in Emmerich auszuweiten und wünschen sich dies durch eine zweite Jugendeinrichtung für ältere Jugendliche und junge Erwachsene umzusetzen. Bei der Veranstaltung „Jugend trifft Politik“ wurde den Jugendlichen seitens der anwesenden Politiker der Eindruck vermittelt, dass dieser Wunsch grundsätzlich umsetzbar sein könnte. Seit 2018 wurden immer wieder von der Politik Prüfanträge gestellt, die diesen Eindruck verstärkten.

Bis Mitte 2020 wurden auch bereits verschiedene Prüfaufträge von der Politik beschlossen:

- die Räumlichkeiten des Kellers im PAN zu prüfen
- die Räumlichkeit „altes Kino“ zu prüfen
- die Räumlichkeit „alte Rheinfähre“ zu prüfen

Weiterhin wurde im Jahre 2020 auch beschlossen, dass die Trägerschaft der zweiten Einrichtung kommunal verankert wird.

Jedoch liegt bis zum heutigen Datum kein Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer zweiten Jugendeinrichtung vor, sowie auch kein Beschluss über das umzusetzende Konzept.

In Emmerich am Rhein lebten zum Stichtag 31.12.2019 insgesamt 2.243 Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14-20 Jahren.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit beschränkt sich aktuell auf den Standort Jugendcafé am Brink. Frühere Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die bspw. durch kirchliche Verbände bestanden, sind heute kaum noch vorhanden, sodass eine einzige Jugendeinrichtung, die dazu noch an einer Schule verortet ist, dem Bedarf von 2.243 Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerecht werden muss. Doch trotz Erhöhung des Personals oder konzeptionellen Veränderungen im Hinblick auf Angebote in den letzten Jahren reicht dies nicht für die Anzahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus. Betrachtet man ähnliche infrastrukturelle Städte mit einer ähnlichen Gewichtung der Gesamtbevölkerung und Anzahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, so stellt man beispielsweise in einer anderen Kreisstadt (Stadt Geldern) fest, dass dort bereits ein Konzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit gelebt wird, welches die Verwaltung auch größtenteils anstrebt:

Dort lebten 2.436 Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14-20 Jahren (ebenfalls Stand 31.12.2019) und es werden insgesamt zwei Jugendeinrichtungen betrieben. Eine Einrichtung (St. Barbara) für die Zielgruppe 10-14 Jahre, welche mit dem Jugendcafé am Brink vergleichbar wäre und eine zweite Jugendeinrichtung (Check-Point) für die Zielgruppe 14-21 Jahren.

Betrachtet man unter diesen Aspekten die Stadt Kleve, so stellt man fest, dass dort bei einer höheren Einwohnerzahl zwar deutlich mehr Jugendliche zwischen 14-21 Jahren) lebten als in Emmerich am Rhein (insgesamt 3.680 zum Stand 31.12.2020), dafür aber insgesamt 9 Einrichtungen Angebote für die offene Kinder- und Jugendarbeit bereitstellen.

Auch wenn man über den Kreis hinausblickt, stellt man bei ähnlich infrastrukturellen und bei ähnlichen Bevölkerungsdichte anderer Städte (Beispiel Stadt Tönisvorst) fest, dass dort wie in der Stadt Geldern i.d.R. min. 2 Jugendeinrichtungen angesiedelt sind.

Somit lässt sich für die Verwaltung feststellen, dass eine zweite Jugendeinrichtung nicht nur den Wünschen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen würde, sondern auch der tatsächliche Bedarf für eine zweite Jugendeinrichtung gegeben ist.

Zu II.:

Anliegend befindet sich das Konzept zur 2. Einrichtung.

Beim Konzept für die zweite Jugendeinrichtung wurden zwei wichtige Elemente berücksichtigt: Partizipation und die Schaffung eines Freizeittreffpunktes für Jugendliche und junge Erwachsene.

Für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist es wichtig, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen dies im Rahmen der Partizipation mitgestalten und miterrichten können.

Deswegen ist das Konzept für die zweite Jugendeinrichtung als Partizipationskonzept ausgerichtet, sodass bei der Umsetzung des Konzeptes die Beteiligung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Vordergrund steht und bei jedem Teil des Konzeptes berücksichtigt werden kann.

Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen mit der Einrichtungsleitung eine Jugendeinrichtung errichten, die sie als Freizeittreff ansehen und ihre Rückzugsmöglichkeit erhalten, sowie auch durch pädagogische Angebote die Kompetenzen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen gefördert werden können.

Die anberaumte Örtlichkeit lässt die Möglichkeit zu, dass die Jugendeinrichtung als Café ausgestaltet wird und von Jugendlichen für Jugendliche auch Getränke oder kleine Snacks angeboten werden können. Dies ist aber abhängig von der Mitwirkung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Für die Jugendeinrichtung ist eine Vollzeitstelle als Sozialpädagog*in wie auch ein(e) Bundesfreiwilligendienstleistende(r) geplant. Die Stelle der Einrichtungsleitung soll mit der Stelle aufsuchende Arbeit kombiniert werden, sodass die aufsuchende Arbeit an die zweite Jugendeinrichtung angedockt wird und eine Flexibilität bei beiden Angeboten gegeben ist. Den Grundgedanken, dass die aufsuchende Arbeit an eine Jugendeinrichtung angedockt wird, war bereits Bestandteil des Konzeptes der aufsuchenden Arbeit.

Durch die Kombination der Einrichtungsleitung und der aufsuchenden Arbeit wird zugleich die Hemmschwelle für den Besuch der Einrichtung gemindert und Jugendliche erleben keinen Beziehungsabbruch, wenn sie durch die aufsuchende Arbeit an das Angebot der Jugendeinrichtung herangeführt werden.

Bei der Planung der Öffnungszeiten (15-21 Uhr) sind sowohl die Wünsche der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die örtlichen Gegebenheiten sowie auch Vergleichswerte aus anderen Städten berücksichtigt worden.

In der Online-Befragung, die vor allem für den Kinder- und Jugendförderplan durchgeführt wurde, haben die Jugendlichen und jungen Erwachsenen (11-21 Jahren) angegeben, dass sie am ehesten zwischen 16-18 Uhr Zeit in der Jugendeinrichtung verbringen würden.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheit und der nächtlichen Ruhezeiten, wird eine Schließung der Einrichtung um 21 Uhr angestrebt, sodass bis 22 Uhr auch noch ausreichend Zeit für Aufräumarbeiten etc. zur Verfügung steht.

Durch die Errichtung einer zweiten Jugendeinrichtung sollen in erster Linie die allgemeinen Ziele und Aufgaben einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit verfolgt werden, die durch den §11 SGB VIII vorgegeben sind. Für die Verwaltung steht jedoch der Partizipationsgedanke im Vordergrund, sodass dadurch auch die Ziele, die mit einer zweiten Jugendeinrichtung erreicht werden sollen, andere Schwerpunkte setzen.

So soll das langfristige Ziel die Partizipation der Jugendliche und jungen Erwachsenen sein, sowie auch ein langfristiger Standort für die Jugendeinrichtung. Zusätzlich soll die Förderung und Unterstützung einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben langfristig erreicht werden.

Die mittelfristigen Ziele sind, dass Beteiligungsgremien auch für Jugendliche geöffnet werden, dies kann bspw. durch eine Heranführung an die Einwohnersprechstunde der jeweiligen Ausschüsse sein, sowie auch, dass die Jugendlichen andere Möglichkeiten kennen lernen, sich auch außerhalb der Einrichtung für ihre Interessen einzusetzen.

Weiterhin möchte die Verwaltung mittelfristig die Beteiligung von Jugendlichen auch in der Einrichtung soweit verstärken, dass beispielsweise der Café-Bereich von den Jugendlichen eigenständig organisiert wird, wozu bspw. das Einkaufen, Planen der Getränke und Snacks gehören würde.

Kurzfristig steht die Schaffung von Angeboten mit Jugendlichen für Jugendliche im Vordergrund, was durch die zweite Jugendeinrichtung ermöglicht werden kann.

Die Angebote sollen die Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen widerspiegeln, sodass auch hier der Partizipationsgedanke im Vordergrund steht. So sollen die Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit der Einrichtungsleitung die Angebote planen und mit den Jugendlichen auch durchführen. Mögliche Angebote können dabei Kochangebote, Sportangebote, Bewerbungsunterstützung und flexible Info-Veranstaltungen zu Themen, die für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktuell sind. Möglich wären hier Themen wie Cyber-Mobbing, Schulden, Übergang Schule-Beruf oder auch Tipps und Tricks für die Erstellung von Videos etc.

Weiterhin soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass dort auch Sozialstunden abgeleistet werden können. So können auch straffällig gewordene Jugendliche durch die verpflichtenden Sozialstunden langsam an die Jugendeinrichtung herangeführt werden und lernen so auch die Angebote wie auch die Mitarbeiter*innen kennen. Bei einer guten Beziehungsarbeit kann so das Interesse geweckt werden auch ohne die verpflichtenden Sozialstunden den Kontakt weiterhin zur Einrichtung zu suchen oder sich dort bestenfalls auch weiterhin zu engagieren. In der Nachbarstadt Kleve wird dies auch bereits umgesetzt.

Ein weiteres Element der Angebote sollen verschiedene Veranstaltungen sein. Beim Jugendcafé am Brink konnte bereits festgestellt werden, dass durch Veranstaltung oft eine breite Masse an Jugendlichen angesprochen werden kann und so auch Jugendliche eine Einrichtung angebotsbezogen kennen lernen können, für die der Weg zur Einrichtung noch zu große Hemmnisse barg.

Mögliche Veranstaltungen könnten ein Poetry-Slam-Abend sein, Lesungen, kleinere Unplugged-Konzerte, oder auch genderbezogene Veranstaltungen wie Mädchenflohmarkt, themenbezogene Filmabende usw.

Zu III.:

Als Örtlichkeit wurde bisher das frühere Terrasana als mögliche Räumlichkeit für die zweite Jugendeinrichtung als passend befunden. Durch den großen Aufenthaltsraum (165,14m²) kann die Räumlichkeit sowohl für einen normalen Tagesbetrieb genutzt werden und zugleich ermöglicht der große Aufenthaltsraum auch die Durchführung von Veranstaltungen. Die Inneneinrichtung der Jugendeinrichtung soll mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemeinsam ausgesucht werden, dafür ist ein Budget von ca. 52.000€ eingeplant.

Gleichzeitig sollen Jugendliche und junge Erwachsene dadurch im Hinblick auf spätere Verselbstständigung an den richtigen Umgang mit Geld herangeführt werden. Für die Verwaltung wäre es eine Möglichkeit den Aufenthaltsraum wie ein Café auszustatten und auch eine Theke mit Kühlmöglichkeiten einzubauen. Der hintere Bereich des Aufenthaltsraumes könnte für kleinere Indoor-Aktivitäten wie Kicker oder Billard genutzt werden, auch wäre es möglich den Raum durch mobile Trennelemente zu unterteilen.

Auch soll in der Einrichtung ein Büro eingerichtet werden, da dies bereits im aktuellen Grundriss auch vorgesehen ist, wären dafür nur geringe bauliche Veränderungen notwendig. Das Terrasana bietet nicht nur optimale räumliche Möglichkeiten, sondern liegt sehr zentral in der Innenstadt und in nur 200m Entfernung zum Rheinpark. So könnten auch größere Sport-Events oder auch Outdoor-Angebote in unmittelbarer Nähe durchgeführt werden. Weitere Einzelheiten werden in der Sitzung im Rahmen einer Präsentation vorgestellt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Mittel wurden unter Produkt 1.100.06.04.01 mit Sperrvermerk eingeplant

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 17 0151 2021 1 A 1 Konzept auf Basis des Terrasanas

Konzept für eine zweite Jugendeinrichtung am Standort „Terrasana“



Impressum

Herausgeber

Stadt Emmerich am Rhein
- Der Bürgermeister –
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein
www.emmerich.de

Ansprechpartner

Fachbereich 4 – Jugend, Schule und Sport
Jugendpflege
Stephanie Geßmann & Andrea Kamps
stephanie.gessmann@stadt-emmerich.de &
andrea.kamps@stadt-emmerich.de

www.emmerich.de

Copyright

Stadt Emmerich am Rhein

Stand

Februar 2021

Vorwort

“Voneinander lernen. Miteinander arbeiten. Füreinander leben.“

-Peter Petersen-

Im Rahmen sämtlicher Beteiligungsprojekte zwischen 2017 und 2020 wurden von den Jugendlichen vor allem zwei Bedarfe geäußert: Eine zweite Jugendeinrichtung für ältere Jugendliche und mehr Beteiligung von Jugendlichen.

Dem Wunsch nach mehr Beteiligung konnte mit den verschiedenen Formaten schon ansatzweise nachgekommen werden, doch mit der Realisierung einer Jugendeinrichtung für ältere Jugendliche wird ihnen ein Projekt geboten, bei dem sie aktiv mitentscheiden und mitgestalten können, bis hin zur Übernahme von kontinuierlichen, ehrenamtlichen Aufgaben in einem Projekt von Jugendlichen für Jugendliche.

Mit dieser Einrichtung soll ein dringend benötigter Freizeittreffpunkt für Jugendliche in Emmerich am Rhein geschaffen und die Freizeitinfrastruktur für Jugendliche verbessert werden, da ein attraktiver, jugendkultureller Treffpunkt fehlt. Dabei sollen gleichzeitig nachhaltige Beteiligungs- und Mitwirkungsstrukturen eingerichtet werden.

Das niedrighschwellige Angebot sieht einen multifunktional aufgebauten, zentralen Bereich in Form eines Jugendcafés als Treffpunkt vor, in dem neben der freien Zeitgestaltung auch weitergehende Aktionsmöglichkeiten, wie bspw. Diskussions- und Musikveranstaltungen stattfinden sollen. Es soll als innerstädtischer Freizeitort wahrgenommen werden, an dem sich Jugendliche wohl fühlen und gerne aufhalten, sich mit Freunden treffen, neue Freunde kennen lernen und in den Mitarbeiter*innen kompetente Ansprechpartner*innen für ihre Anliegen finden.

Um einen solchen Ort zu schaffen ist die Meinung von „Experten“ notwendig, und das sind in diesem Fall die Jugendlichen selbst, die am besten ihre Wünsche benennen und Bedürfnisse definieren können. Dies bedeutet, dass der initiale Teil des Beteiligungsprojekts bezieht sich auf die aktive Beteiligung der Nutzer an der Cafégestaltung und –einrichtung, angefangen von der Entwicklung eigener Vorschläge zur Raumgestaltung, bis hin zum Einbringen von Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Prozess sowie dem Einsatz von handwerklichen Tätigkeiten bei der Café-Gestaltung. In der Zeit der Gestaltung soll gemeinsam ein Name für die Einrichtung gefunden werden.

In einem zweiten Schritt ist es, je nach Engagement der Jugendlichen, denkbar, dass die sie eigenverantwortlich unter Anleitung und Begleitung der Mitarbeiter*innen den Betrieb des Cafés gestalten. So soll der Treffpunkt der Jugendlichen durch den Einsatz ihrer „Expertenmeinung“ noch besser auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten werden und gleichzeitig können Jugendliche wichtige Schlüsselkompetenzen und Fertigkeiten für ihre soziale und berufliche Entwicklung erwerben.

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlage	5
2. Zielgruppe	5
3. Standort	6
3.1 geographische Lage	6
3.2 Räumlichkeiten und Ausstattung	6
3.3 Außenbereich und Umgebung	6
4. Personal.....	7
5. Öffnungszeiten.....	7
6. Prinzipien & Ziele	8
6.1 Zielsetzung	8
6.2 Partizipation.....	9
6.3 Freiwilligkeit.....	9
6.4 Niederschwelligkeit	9
6.5 Ehrenamt	10
6.6 Kooperation mit Schule	10
6.7 Kooperation aufsuchende Jugendarbeit	10
7. Angebote/Projekte/Veranstaltungen	11
7.1 Schüler-/Azubi-Café	11
7.2 Offene Angebote	11
7.3 Angebotsplanung.....	12
7.4 Elternarbeit.....	12
7.5 Veranstaltungen	12
7.6 Sozialstunden.....	13
8. Evaluation.....	13
8.1 Online-Befragung.....	13
8.2 offene Treffen.....	14
8.3 Teamsitzungen.....	14
8.4 Kinder- und Jugendförderplan.....	14
9. Netzwerkarbeit	15
Anlagen.....	16
Anlage 1 - Angestrebtes Netzwerk.....	16

1. Gesetzliche Grundlage

Die gesetzlichen Grundlagen für die offene (Kinder- und) Jugendarbeit ergeben sich aus dem § 11 SGB VIII, sowie dem § 12 3. AG-KJHG-KJFöG NRW:

§ 11 SGB VIII

Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,*
- 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*
- 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,*
- 4. internationale Jugendarbeit,*
- 5. Kinder- und Jugenderholung,*
- 6. Jugendberaterung.*

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 3. AG-KJHG – KJFöG

Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

2. Zielgruppe

Die Angebote einer Jugendhilfeeinrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit richten sich an alle Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr in Emmerich am Rhein. Die Angebote sollen für jeden zugänglich sein, unabhängig vom Geschlecht, Herkunft, sozialem Status, körperlichen oder kognitiven Möglichkeiten oder Bildungsstand. Der Schwerpunkt dieses zielspezifischen Angebotes soll sich an den Interessen der Altersgruppe von 14 bis 21 Jahren orientieren, um einen attraktiven Freizeittreffpunkt zu bieten an dem die Jugendlichen aktiv mitarbeiten können.

3. Standort

Als Standort wurde das frühere Café „Terrasana“ (Hinter dem Schinken 1 in Emmerich am Rhein) ausgewählt. Der Mietvertrag soll zunächst für 5 Jahre geschlossen werden. Damit der Grundgedanke der Partizipation auch bei der Wahl der Räumlichkeiten bedacht wird, könnte langfristig (bis Ende 2026) mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen, nach Abstimmung mit der Politik, auch ein anderes Gebäude als langfristiger Standort gefunden werden. Wenn sich die Jugendlichen mit dem Gebäude identifizieren können und sich der Standort bei ihnen etabliert, dann kann dieses Gebäude auch langfristig als Jugendeinrichtung genutzt werden.

3.1 geographische Lage

Die Jugendeinrichtung liegt mitten in der Innenstadt in einer Seitenstraße der zentralen Einkaufsstraße „Kaßstraße“ und direkt gegenüber vom Rheincenter. Damit befindet sie sich im erweiterten Bereich der Fußgängerzone, in der kein Straßenverkehr herrscht.

Die Einrichtung ist optimal an den ÖPNV angebunden, die Haltestellen in alle Fahrtrichtungen sind fußläufig erreichbar.

Des Weiteren liegt sie in unmittelbarer Nähe zum Rheinpark, der nur ca. 200m entfernt liegt.

3.2 Räumlichkeiten und Ausstattung

Die Jugendeinrichtung soll in dem früheren Café „Terrasana“ entstehen.

Der Zugang ist barrierefrei möglich.

Die Gesamtfläche beträgt 234,2 m² und umfasst einen Aufenthaltsbereich (ca. 165 m²) mit Theke, eine Küche mit Lagermöglichkeiten (ca. 35m²), ein Büro (ca. 13m²) und Sanitäreinrichtungen für Besucher- und Mitarbeiter*innen.

Die Räume sollen gemeinsam mit den Jugendlichen gestaltet und ausgestattet werden. Die Grundausstattung soll aus einer festen Theke, Sitzgelegenheiten aus dem Bistro- und Loungebereich, einer kleinen (mobilen) Bühne, flexiblen Raumteilern sowie verschiedenen Spielen und Geräten für Indoor-Aktivitäten bestehen.

Der große Aufenthaltsbereich kann durch flexible Raumtrenner auch unterteilt werden, sodass besonders der hintere Bereich abgeteilt werden kann für ein paralleles Angebot.

3.3 Außenbereich und Umgebung

Im direkten Außenbereich finden einige Terrassenmöbel Platz, wo bei schönem Wetter ruhige Aktivitäten in Kleingruppen stattfinden können oder sich die Jugendlichen einfach nur treffen können.

Der in ca. 200 m gelegene Rheinpark bietet dahingegen viele Möglichkeiten der aktiven und sportlichen Freizeitbetätigung, sei es durch die fest installierten Fitnessgeräte für Erwachsene, aber auch ältere Jugendliche oder die Möglichkeit der Nutzung des Soccer-Cages für Ballsportarten oder die Nutzung der freien Rasenflächen.

4. Personal

Die neue Einrichtung soll mit zwei hauptamtlich tätigen Mitarbeitern*innen ausgestattet werden:

- Leitung (1 Stelle – Sozialpädagog*innen/-arbeiter*innen – in Kombination mit mobiler aufsuchender Arbeit)
- Bundesfreiwilligendienstleistende*r (BFDLer*in)

Bereits in der Planungsphase der Einrichtung ist es die Aufgabe des hauptamtlichen Personals, die Jugendlichen zu beteiligen und mit ihrer Unterstützung das Café einzurichten. In der Zeit nach der Eröffnung und in der Phase der Etablierung der Jugendeinrichtung bei den Jugendlichen wird ein Ziel der Mitarbeiter*innen sein, Ehrenamtliche für die Unterstützung der täglichen Arbeit zu gewinnen und diese längerfristig zu binden (siehe Punkt 7.5).

Eben dieser Faktor, sowie die Jahreszeit und die verschiedenen Wetterlagen beeinflussen das Verhältnis des Anteils der Einrichtungsleitung zum Anteil der aufsuchenden Jugendarbeit. Daher können dazu derzeit keine exakten Angaben gemacht werden.

Da die Fachaufsicht der Jugendeinrichtungen bei der Jugendpflege der Stadt Emmerich am Rhein verortet liegt, werden die regelmäßig stattfindenden Teamsitzung von der Jugendpflege begleitet. So ist auch ein regelmäßiger Austausch zwischen der Jugendhilfe und der Einrichtung gegeben.

Darüber hinaus wird die Jugendpflege die Beteiligung der Jugendlichen durchführen und sie begleiten, solange noch kein hauptamtliches Personal da ist.

5. Öffnungszeiten

Da in Emmerich am Rhein an fast allen weiterführenden Schulen der gebundene Ganzttag existiert, werden die Öffnungszeiten während der Schulzeit fast ausschließlich im Nachmittags- bzw. Abendbereich (ca. 15-21 Uhr) und an den Wochenenden sein.

Bei den Öffnungszeiten wurde sich an den Ergebnissen aus der Online-Befragung orientiert, wann Jugendliche zwischen 11-21 Jahren am liebsten die Jugendeinrichtung aufsuchen würden. Der meistausgewählte Zeitraum war die Zeitspanne von 16-18 Uhr.

Aufgrund der verschiedenen Unterrichtszeiten der Schüler*innen wäre auch eine frühere Öffnung möglich, sofern dies dem Bedarf der Jugendlichen entspricht.

Zu Ferienzeiten und bei Sonderveranstaltungen kann es hier ggf. Abweichungen geben.

Im Vormittagsbereich können die Räumlichkeiten auch von anderen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden oder Trägern für Team-Sitzungen oder Fortbildungsangebote genutzt werden. Da die hauptamtlichen Mitarbeiter auch teilweise im Vormittagsbereich konzeptionelle und organisatorische Aufgaben erledigen, wäre nach Absprache auch ein Mitarbeiter*in auch vormittags vor Ort.

6. Prinzipien & Ziele

Die allgemeinen Ziele und Aufgaben einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden bereits durch die gesetzliche Grundlage nach §11 SGB VIII vorgegeben.

Die Einrichtung soll Jugendlichen die Möglichkeit bieten, mitwirken und mitgestalten zu können, sowie zu selbstbestimmten Verhalten befähigt werden. Das Verantwortungsgefühl der Jugendlichen soll verbessert und ehrenamtliches Engagement gefördert werden. Das Konzept sieht vor, die Jugendlichen in ihrer Autonomie, Selbstorganisation und Mitbestimmung zu stärken. Sie sollen über einen pädagogisch betreuten Ort verfügen, an dem ihre individuellen Bedürfnisse wahrgenommen und partizipativ umgesetzt werden.

6.1 Zielsetzung

Das Leitziel ist die Partizipation der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Emmerich.

Zum Erreichen dieses Leitzieles müssen Schritte der Zielentwicklung festgelegt werden.

Da es das Erreichen eines Ziels begünstigt, wenn dies aufgrund einer intrinsischen Motivation angestrebt wird, sollten die bisher geplanten Ziele nach Eröffnung der Jugendeinrichtung regelmäßig evaluiert und auf die Kompetenzen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen angepasst werden.

Eine erste Zielsetzung wurde u.a. anhand der Ergebnisse der verschiedenen Beteiligungsprojekte erstellt:



6.2 Partizipation

In der Planungsphase der Einrichtung werden die Jugendlichen über die sozialen Medien, Aushänge/Flyer an den weiterführenden Schulen und die Presse über das Projekt informiert und aufgefordert sich in die weitere Planung einzubringen. Dies kann anfangs zum Beispiel durch eine größere Präsenzveranstaltung (bspw. World-Café) und danach durch kleinere Workshops geschehen.

Nach Eröffnung der Einrichtung sind regelmäßige öffentliche Treffen einmal im Quartal denkbar, an denen jede*r engagierte Jugendliche teilnehmen kann. Natürlich besteht aber immer die Möglichkeit sich außerhalb dieser Treffen an die Mitarbeiter*innen der Einrichtung oder an bereits aktive Jugendliche zu wenden und seine Ideen oder ehrenamtliche Hilfe einzubringen.

Weiterhin soll es auch für alle bereits ehrenamtlich aktiven Jugendlichen und Erwachsene regelmäßige Teamsitzungen (ein bis zwei Mal monatlich) geben. Ziele können die selbstständige Organisation von Diensten, die Gestaltung der Getränke- und/oder Snackauswahl, das Entwickeln eigener Regeln, die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und die Arbeit im Team sein.

Die Sitzungen werden von den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen vorbereitet und geleitet. Damit jede*r daran teilnehmen kann, sollen die Termine an zwei Werktagen abwechselnd stattfinden, sodass bspw. einmal dienstags und dann donnerstags diese Sitzung stattfindet.

6.3 Freiwilligkeit

Die Freiwilligkeit ist ein entscheidendes Merkmal der offenen Kinder- und Jugendarbeit und wird fester Bestandteil der Arbeit sein. Die Freiwilligkeit beginnt bei der Entscheidung der potentiellen Besucher*innen ob und wann diese in die Einrichtung kommen und endet bei der freiwilligen Teilnahme an Angeboten sowie dem ehrenamtlichen Engagement.

6.4 Niederschwelligkeit

Das Angebot soll niederschwellig sein um möglichst vielen Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Besuch der Einrichtung zu ermöglichen, das bedeutet, dass die Angebote in der Regel kostenlos sind und keine Anmeldung benötigt wird. Alle Getränke und Snacks werden in der Einrichtung zu jugendfreundlichen günstigen Preisen angeboten werden und es besteht keinerlei Verpflichtung etwas zu verzehren. In Kombination mit der „Offenheit“ der Einrichtung und der „Freiwilligkeit“ bei der Teilnahme soll allen Besucher*innen ein möglichst Hemmnis armer Zugang ermöglicht werden.

Sowohl die Einrichtung selbst, als auch das Außengelände inklusive des Rheinparks bieten den älteren Jugendlichen die Möglichkeit, sich außerhalb von kommerziellen Angeboten mit Freunden zu treffen und auszutauschen.

6.5 Ehrenamt

Die Gewinnung von Ehrenamtlichen ist ein Hauptziel und wichtiger Pfeiler für die neue Einrichtung, um mit zwei hauptamtlichen Mitarbeiter*innen (1 Sozialpädagog*in in Kombination mit der aufsuchenden Arbeit und 1 BFDLer*in) ein gutes und regelmäßiges Angebot aufzubauen und erhalten zu können.

Dies wird gerade zu Beginn eine essentielle Aufgabe werden, da die neue Einrichtung nicht auf einen über die Jahre aufgebauten Pool an ehrenamtlichen Jugendlichen zurückgreifen kann. Langfristig sollte aber die Zielsetzung verfolgt werden, dass Jugendliche das Angebot aktiv mitgestalten und ehrenamtlich tätig werden, um so die Mitarbeiter*innen bei der täglichen Arbeit zu unterstützen. Da die Einrichtung ein älteres Publikum als Zielgruppe hat, wird erwartet, dass zumindest bei einem Teil der Besucher*innen ein potentiell höheres Maß an Verantwortungsbewusstsein und Fähigkeiten existiert, als dies z.B. bei Besucherinnen*innen zwischen 10 und 14 auf Grund ihres Alters zu erwarten ist.

6.6 Kooperation mit Schule

Bei der bereits vorhandenen Jugendeinrichtung zeigt sich, dass eine Kooperation mit einer Schule bei der Etablierung einer Jugendeinrichtung produktiv und zielführend sein kann. Mit den weiterführenden Schulen sind Gespräche hinsichtlich möglicher Kooperationen geplant. Gewünscht wird, im Rahmen von freiwilligen und möglicherweise auch schulübergreifenden AG's Unterstützung bei der Gestaltung von Betrieb und Angebotsplanung zu bekommen.

6.7 Kooperation aufsuchende Jugendarbeit

Die aufsuchende Arbeit soll Jugendliche erreichen, die sich in ihrer selbstgeschaffenen Lebenswelt aufhalten und vorrangig nicht zu den Besuchern einer Jugendeinrichtung zählen. Vor allem sollen die Jugendlichen erreicht werden, die sich von institutionellen Angebot nicht ausreichend angesprochen fühlen. Durch eine Kombination der Einrichtungsleitung und aufsuchende Arbeit kann die Hemmschwelle für den Besuch der Einrichtung gemindert werden und zugleich müssen die Jugendlichen, die durch die aufsuchende Arbeit an die Einrichtung herangeführt werden können, keinen Beziehungsabbruch und einen neuen Beziehungsaufbau erleben, sondern können an dem bestehenden Vertrauensverhältnis anknüpfen. Das primäre Ziel der aufsuchenden Arbeit soll weiterhin bestehen bleiben, jedoch entsteht durch die zweite Jugendeinrichtung auch die Möglichkeit den Jugendlichen einen alternativen Aufenthaltsort anbieten zu können. Zusätzlich wäre durch die Kombination der beiden Aufgaben eine Vollzeit-Erreichbarkeit eines Ansprechpartners für die Jugendlichen gegeben und eine bedarfsorientierte Flexibilität bei den auszuübenden Tätigkeiten.

7. Angebote/Projekte/Veranstaltungen

Die Einrichtung soll eine gute Mischung zwischen festen, kontinuierlichen und abwechslungsreichen, niederschweligen Angeboten ermöglichen.

Neben dem Café-Betrieb soll das Hauptaugenmerk auf unterschiedliche Angebote von und für Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegen. Dabei soll methodisch besonders darauf geachtet werden, dass möglichst viele unterschiedliche potentielle Nutzergruppen angesprochen werden.

7.1 Schüler-/Azubi-Café

Das Schüler-/Azubi-Café soll als festes Angebot etabliert und ausgebaut werden, um Verantwortungsbewusstsein, längerfristiges Engagement und Verbindlichkeit bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern. Dazu sollte mit ihnen ein eigenes Teilkonzept speziell zum Café-Betrieb erstellt werden.

Mit Unterstützung der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sollen die Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf lange Sicht so eigenständig wie möglich ihre Einsatzzeiten planen, kleine Speisekarten zusammenstellen und gestalten, Kosten kalkulieren, Lebensmittel einkaufen und diese auch zubereiten.

Durch diese Methoden werden Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht nur erste betriebswirtschaftlichen Erfahrungen ermöglicht, sondern sie können vor allem ein Verantwortungsbewusstsein für die Einrichtung entwickeln. Sie erleben wie wichtig eine einzelne Person für das Gelingen eines Unternehmens ist und erfahren somit eine Steigerung ihres Selbstwertgefühls.

7.2 Offene Angebote

Der „offene Café-Bereich“ bietet den Mitarbeiter*innen einen Anknüpfungspunkt, um mit den Besucher*innen zu unterschiedlichen Themen ins Gespräch zu kommen. Dazu gehören z.B. auch spontane Hilfestellungen bei Bewerbungen oder Gespräche über Probleme der Jugendlichen und in besonderen Fällen auch das Aufzeigen und Vermitteln von/zu weiteren Hilfeeinrichtungen. Es ist eine nichtkommerzielle und wenig reglementierte Treffpunktmöglichkeit und damit auch eine niedrigschwellige Anlauf- und Kontaktstelle für alle diejenigen Jugendlichen, die an den Angeboten nicht teilnehmen wollen und durch die verbindlicheren Angebote nicht erreicht werden.

Der offene Bereich beinhaltet nicht nur Angebote des Cafés, sondern stellt zusätzlich weitere Beschäftigungsmöglichkeiten wie Gesellschaftsspiele oder Indoor-Geräte zur Verfügung. Die jugendlichen Besucher sollen schon bei der Auswahl beteiligt werden.

Durch den Café-Betrieb wird ein tägliches, offenes Angebot für jeden Jugendlichen und jungen Erwachsenen geschaffen. So soll ein ungezwungener Austausch zwischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermöglicht werden, sowie auch Jugendliche ihren Bezugspersonen ihre Mitwirkung in der Jugendeinrichtung zeigen können. Durch den Rollentausch können

Jugendliche und junge Erwachsene über sich hinauswachsen und erleben, dass ihre Kompetenzen denen eines Erwachsenen gleichgestellt werden.

7.3 Angebotsplanung

Es sollen feste Programmpunkte im Wochen-, Monats-, Jahresverlauf gemeinsam mit den Jugendlichen geplant werden. Dabei sollen die Ideen und Bedarfe der Jugendlichen berücksichtigt werden, sie aber auch zu jedem Zeitpunkt aktiv miteingebunden werden. Natürlich müssen diese sowohl räumlich als auch finanziell möglich sein, auch diese Abwägungen müssen in der Planung für die Jugendlichen deutlich werden.

Denkbar wäre wöchentliche Kochangebote, pro Woche mindestens ein Sport-Angebot und auch feste Angebote zum Thema Nachhilfe oder Bewerbungen schreiben. Ziel sollte sein, dass täglich ein bis zwei feste Angebote von den Jugendlichen wahrgenommen werden können und dabei unterschiedliche Kompetenzen angeregt und gefördert werden.

Verschiedene Angebote können zum Beispiel auch regelmäßige Info-Termine zu Themen wie Schulden, Cyber-Mobbing, Übergang Schule-Beruf etc. mit externen Akteuren sein.

In den Ferien sind besondere Highlights denkbar.

Durch das hauptamtliche Personal können auch erlebnispädagogische Angebote an Orten nahe der Jugendeinrichtung durchgeführt werden, wozu bspw. ein offenes Fußballtraining im Rheinpark zählen könnte.

Damit würden Jugendliche und junge Erwachsene, die bereits die Jugendeinrichtung besuchen mit anderen Jugendlichen in Kontakt treten, die den Weg zur Jugendeinrichtung noch nicht gefunden haben und könnten als Multiplikatoren fungieren.

7.4 Elternarbeit

Durch den offenen Café-Bereich besteht jederzeit die Möglichkeit, dass sich auch die Eltern an die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen wenden können. So können Bezugspersonen Hilfestellung und Informationen über weitere Anlaufstellen bei Schwierigkeiten mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten. Auch können die hauptamtlichen Mitarbeiter*in im Rahmen von Gesprächsangeboten zwischen den Bezugspersonen und den Jugendlichen und jungen Erwachsenen vermitteln.

Gleichzeitig wird den Eltern mit Besuch der Einrichtung aber auch deutlich, in welchem Umfeld und für was und wen sich das eigene Kind engagiert. So erfahren die Jugendlichen auch von ihren Eltern Wertschätzung für ihr ehrenamtliches Engagement.

7.5 Veranstaltungen

Für Jugendliche und junge Erwachsene sind Veranstaltung oft attraktive „Eye-Catcher“, um auf Einrichtungen und Angebote aufmerksam zu werden. Deswegen soll zu Beginn vierteljährlich eine Event-Veranstaltung von und für Jugendliche geplant werden. Als Veranstaltung könnte eine „Motto-Party“ organisiert werden, ein Konzert oder auch eine größere Sportveranstaltung. Denkbar wären auch Lesungen, Poetry-Slam-Abende etc. Bei der

Planung einer Veranstaltung sollten die Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen berücksichtigt werden, um sowohl eine größtmögliche Anzahl an interessierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen anzusprechen und damit auf die Einrichtung aufmerksam zu machen. Falls das möglich ist, sollte bereits zu Beginn die Jugendlichen bei der Organisation und Mitgestaltung eingebunden werden. Örtliche Vereinigungen, die sich mit der Zielsetzung der Einrichtung identifizieren, können gerne eingebunden werden.

Später gehören die Überlegungen zu besonderen Veranstaltungen im Café auch zu den regelmäßigen Teambesprechungen mit dem Pool an ehrenamtlichen Jugendlichen und damit zum bereits angesprochenen Teilkonzept für diesen Bereich.

7.6 Sozialstunden

In der Jugendeinrichtung soll auch die Ableistung von Sozialstunden für straffällig gewordene Jugendliche und junge Erwachsene ermöglicht werden. Für das Ableisten der Sozialstunden wird eine Schweigepflichtsentbindung zwischen den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und dem/der Mitarbeiter*in aus dem Bereich der Jugendgerichtshilfe benötigt (siehe Anlage x).

Ausgeschlossen wird das Ableisten der Sozialstunden bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

Darüber hinaus entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem/r Mitarbeiter*in aus der Jugendgerichtshilfe über die Eignung des jeweiligen Jugendlichen für den Einsatz in der Einrichtung.

8. Evaluation

Die Evaluation eines Projektes kann grundsätzlich sowohl durch eine Selbstevaluation wie auch durch eine Fremdevaluation durchgeführt werden.

Durch die Evaluation sollen die bisherigen Angebote geprüft und bei Bedarf auch weiterentwickelt werden. Bei einer Jugendeinrichtung sollte dabei die Evaluation dem Wohle der Jugendlichen und jungen Erwachsenen dienen und als Grundlage der Weiterentwicklung von bisherigen Projekte sowie zur Entwicklung von neuen Projekten dienen.

8.1 Online-Befragung

In den bisherigen Beteiligungsprojekten wurde deutlich, dass Jugendliche und junge Erwachsene einen hohen Wunsch nach Beteiligung hegen sowie auch eine schnelle und zeitnahe Rückmeldung auf ihre Anfragen benötigen. Deswegen soll es in der Jugendeinrichtung durch eine Online-Plattform (bspw. PlaceM) ermöglicht werden, dass Jugendliche mithilfe eines QR-Codes in anonymisierter Form den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen ein direktes Feedback während und nach dem Besuch in der Jugendeinrichtung geben. Durch einen offenen Zugang zum QR-Code (dieser soll an mehreren

Standorten als Bild in DIN A7 gut sichtbar befestigt werden) ist dies ein Evaluationsmittel, welches orts- und zeitunabhängig von Jugendlichen genutzt werden kann. Mit den ehrenamtlich tätigen Jugendlichen soll die Zielerklärung der Befragung festgelegt werden sowie der Kommunikationsweg der Ergebnisse.

So können auch Besucher*innen der Einrichtung auf eine niedrigschwellige Art und Weise beteiligt und ihre Meinung berücksichtigt werden, ohne dass sie sich direkt ehrenamtlich einsetzen. Gleichzeitig findet für die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen eine ständige Evaluation statt.

Ein möglicher und zeitnahe Kommunikationsweg der Ergebnisse wäre die Thematisierung der Ergebnisse in den regelmäßigen Teamsitzungen. Eine Rückmeldung auf das Feedback sowie das Feedback selbst kann am schwarzen Brett in der Einrichtung oder in der App für min. 1 Woche veröffentlicht werden, sodass somit auch die Rückmeldung an den jeweiligen Jugendlichen ermöglicht wird.

8.2 offene Treffen

In den quartalmäßigen Treffen haben alle interessierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit sich bei der weiteren Planung miteinzubringen, sowie über vergangene Geschehnisse zu berichten und diese zu erörtern. So wird den Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit gegeben den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sowie den Ehrenamtler*innen ein direktes Feedback zu geben. Auf das Feedback kann im Rahmen der weiteren Planung von Angeboten und Aktivitäten dann direkt eingegangen werden bzw. das Feedback kann bei zukünftigen Angeboten direkt berücksichtigt werden.

8.3 Teamsitzungen

Die alle zwei Wochen stattfindenden Teamsitzungen sind ebenfalls eine Art der Evaluation. Zum einen sind die Ehrenamtler*innen in ihrer Freizeit oft auch Besucher*innen der Einrichtung und sehen aus dieser Sicht auf das Geschehen.

Zum anderen wird in den Teamsitzungen gemeinsam besprochen was gut läuft, verbesserungswürdig ist oder sogar nicht weitergeführt werden soll.

8.4 Kinder- und Jugendförderplan

Durch den Kinder- und Jugendförderplan, der eine Gültigkeit für eine Legislaturperiode hat, wird regelmäßig u.a. eine Berichterstattung und Auswertung der verschiedenen Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen. Mit der Berücksichtigung der zweiten Jugendeinrichtung im Kinder- und Jugendförderplan würde sowohl eine Selbstevaluation (Datenerhebungen für den Kinder- und Förderplan) wie auch eine Fremdevaluation (Vorstellung im Jugendhilfeausschuss) durchgeführt werden.

9. Netzwerkarbeit

Die Mitarbeiter*innen sind dafür verantwortlich ein neues Netzwerk aufzubauen. Unterstützung werden sie hierbei vom Jugendcafé am Brink und der Jugendpflege erhalten, die sie mit den bisherigen Kooperationspartnern vertraut machen werden.

Die wichtigsten Kooperationspartner werden die weiterführenden Schulen in Emmerich sein und die aufsuchende Arbeit.

Zu den weiteren Netzwerkpartnern sollen die berufsbildenden Schulen und wenn möglich auch Ausbildungsbetriebe, die örtlichen freien Träger wie die Katholische Waisenhausstiftung, das BBZ, der Caritasverband Kleve e.V. Diakonie etc. und auch zukünftig die regionalen Träger (z.B. weitere Jugendeinrichtung im Kreis Kleve) dazu zählen.

Das angestrebte Netzwerk für die Jugendeinrichtung wird in der Anlage 1 graphisch dargestellt.

Anlagen

Anlage 1 - Angestrebtes Netzwerk





		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 0247/2021	17.05.2021

Betreff

Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung und pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege;
hier: Verabschiedung der neuen Richtlinien

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	01.06.2021
Haupt- und Finanzausschuss	15.06.2021
Rat	29.06.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt das Außerkrafttreten der bestehenden Förderrichtlinien vom 01.08.2020 und das Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien zum 01.08.2021.

Sachdarstellung :

Die erste Version der Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung der Kindertagespflege stammt aus dem Jahre 2015. Seitdem wurde in 2019 eine Erhöhung des Regelstundensatzes und in 2020 die Umsetzung der gesetzlichen Neuerungen des KiBiz vom JHA beschlossen und in die Richtlinien aufgenommen.

Eine Neugestaltung der Richtlinien war unter partizipativer Beteiligung der Kindertagespflegepersonen in Emmerich schon seit 2018 geplant. Zum damaligen Zeitpunkt wurde eine Liste mit Themen erstellt, die in den neuen Richtlinien Beachtung finden sollten. Durch Personalwechsel und die Kontaktbeschränkungen in der Corona Pandemie hat sich die Weiterarbeit und Umsetzung immer wieder verzögert.

Im vergangenen Herbst wurden die Kindertagespflegepersonen mit Hilfe von persönlichen Interviews durch die Fachberaterinnen aktiv am Entwicklungsprozess beteiligt.

Im Mai 2021 konnten die Richtlinien in ihrer neuen Fassung fertig gestellt werden und liegen dieser Vorlage als Anlage 1 bei.

Da sich die neuen Richtlinien in Form und Aufbau sehr von den vorherigen unterscheiden, war es nicht sinnvoll, eine Synopse oder ein Exemplar mit markierten Neuerungen zu erstellen. Zum direkten Vergleich finden Sie die bisherigen Richtlinien in Anlage 2.

Die Kindertagespflege bildet einen wertvollen Baustein im vielfältigen Angebot der Kindertagesbetreuung und leistet einen wichtigen Beitrag bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Kinder haben ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Zur Erfüllung dieses Rechtsanspruchs ist neben dem Ausbau von Kindertageseinrichtungen auch der Ausbau der Kindertagespflege notwendig.

Mit den Neuregelungen in den Richtlinien soll die Attraktivität der Tätigkeit von Kindertagespflegepersonen in Emmerich am Rhein gesteigert werden, um erfahrene Kindertagespflegepersonen zu halten und neue Interessierte zu gewinnen.

Ein Mangel an Betreuungsplätzen hätte durch mögliche gerichtliche Klagen der Eltern mitunter höhere Kosten zur Folge als die Mehrkosten, die durch die Neuerungen entstehen.

Gänzlich neu haben wir die Ausführungen zur pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege in die Richtlinien aufgenommen. (Ziffern 2.– 4.) Sie beschreiben die Standards nach denen auch bisher schon größtenteils gearbeitet wurde. Die Verankerung in den Richtlinien sorgt hier für eine einheitliche und sichere Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt.

Eine weitere Neuerung ist das Konzept Großtagespflegestelle. (Ziffer 2.4)

Es wird angestrebt, dass mittelfristig zwei Großtagespflegestellen mit je neun Plätzen in Emmerich realisiert werden. Bezüglich der Umsetzung ist mit dem Konzept für die Großtagespflege die Grundlage hierfür geschaffen.

Im Weiteren werden die Punkte (ab Ziffer 5.) im Einzelnen vorgestellt, die eine finanzielle Auswirkung auf den Haushalt der Stadt Emmerich haben.

5.2.1 Regelstundensatz

Die Höhe des Regelstundensatzes richtet sich nach der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und der Dauer ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson oder als sozialpädagogische Fachkraft im Berufsfeld U3.

Hiermit wird der Berufserfahrung der Kindertagespflegepersonen Rechnung getragen und die Attraktivität für eine langfristige Ausübung der Tätigkeit gesteigert.

Somit variiert der Regelstundensatz zwischen 5,10€ (für eine Kindertagespflegeperson ohne pädagogische Berufsausbildung und ohne Berufserfahrung) und 5,50€ (für eine Kindertagespflegeperson mit pädagogischer Berufsausbildung und mehr als 15 Jahren Berufserfahrung). Der Regelstundensatz wird pro Kind pro Stunde bezahlt und enthält jeweils 1,90€ Sachaufwand.

Die Mehrausgaben für die differenzierte Bezahlung nach Qualifizierung und Dauer der Tätigkeit betragen 8.333 € im Jahr 2021 (für fünf Monate) und können aus den verfügbaren Haushaltsmitteln gedeckt werden.

Für die kommenden Haushaltsjahre muss der Ansatz entsprechend um rund 22.000 € erhöht werden.

5.2.2 Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel vier Wochen und ist abgeschlossen, wenn das Kind eine Bindung zur Kindertagespflegeperson aufgebaut hat. Die langsame Steigerung der Betreuungszeiten geschieht in enger Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung des Kindeswohles.

Bisher wurden in der Eingewöhnungszeit pauschal 10 Stunden pro Woche mit dem Regelstundensatz vergütet. Das bedeutete u.U. gravierende finanzielle Einbußen für die Kindertagespflegepersonen in den Monaten Juli und August. Je nach Anzahl der Kinder, die neu eingewöhnt werden müssen, konnten damit Verdienstaufschläge bis zu 75% im Vergleich zu den Vormonaten verbunden sein. Das hatte mitunter existenzbedrohende Dimensionen. Das Team Tagesbetreuung hat diesbezüglich Rücksprache gehalten mit dem MKFFI. Seitens des Ministeriums gibt es die eindeutige Empfehlung, die Eingewöhnungsphase im Umfang der genehmigten Stundenzahl der regulären Betreuung zu vergüten. Diese Empfehlung haben wir in den neuen Richtlinien umgesetzt.

Die Mehrausgaben für diese Maßnahme betragen 24.000 € im Jahr 2021 und können voraussichtlich aus dem Produkt 1.100.06.01.01 gedeckt werden.

5.2.7 Vertretung

Jede Vertretungssituation in der Kindertagespflege bedeutet für unter dreijährige Kinder einen Wechsel der Bezugsperson. Bei kurzzeitigem Vertretungsbedarf ist daher abzuwägen, ob dem Kind dieser Wechsel zugemutet werden soll. Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Sorgeberechtigte Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit, sich für das Emmericher Vertretungsmodell anzumelden. Dabei wird der Familie zu Beginn der Betreuung eine qualifizierte Kindertagespflegeperson für den Vertretungsfall vermittelt. Im Krankheitsfall der regulären Kindertagespflegeperson kann das Kind dort betreut werden. Den Familien obliegt die regelmäßige Kontaktpflege zu der vertretenden Kindertagespflegeperson, um den Bindungsaufbau sicher zu stellen. Erst dadurch wird eine kurzfristige Vertretung ohne weitere Eingewöhnung möglich.

Kindertagespflegepersonen, die sich bereit erklären, am Vertretungsmodell teilzunehmen, erhalten eine monatliche Freihaltepauschale von 40 € pro Vertretungsplatz. Darin enthalten ist auch der Zeitaufwand für die Kontaktpflege zu den Familien der Vertretungskinder. Tritt der Vertretungsfall ein, erfolgt zusätzlich eine Vergütung im Umfang der geleisteten Stunden mit dem Regelstundensatz.

Die Mehrkosten für diese Maßnahme betragen 600€ für das Jahr 2021 und können aus dem vorhandenen Budget gedeckt werden. Für die folgenden Haushaltsjahre sind rund 1500€ zusätzlich in den Haushalt einzustellen.

5.4 Kostenbeteiligung an Qualifizierungsmaßnahmen

Voraussetzung für eine finanzielle Förderung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist eine entsprechende Qualifizierung.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht und insgesamt 300 Unterrichtseinheiten (UE) umfasst.

Als Vorbereitung auf die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson werden 160 UE absolviert. Hinzu kommen 80 Stunden Praktika in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie 100 Stunden Selbstlerneinheiten. Praxisbegleitend finden dann weitere 140 UE statt, zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlerneinheiten.

Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung seitens des Jugendamtes für die Qualifizierungsmaßnahme sind:

- a. eine positive Bewertung im Eignungseinschätzungsverfahren durch die Fachberater*innen Kindertagespflege
- b. tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson für das Jugendamt Emmerich am Rhein
- c. Abschluss des Qualifizierungskurses

Der Kostenanteil für die Kindertagespflegeperson beträgt bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen 160€.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen b und c nicht erfüllt werden, wird eine Erstattung der Kursgebühren an die Stadt Emmerich am Rhein fällig. Hierzu wird vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen.

Die Kosten für eine Qualifizierung nach QHB liegen je nach Bildungsträger zwischen 4000 € und 5000 €. (Bisherige Qualifizierungen nach DJI kosteten für 160 UE ca. 1200€ die vom Jugendamt hälftig erstattet wurden. Eine Aufnahme der Tätigkeit war bereits nach 30 UE möglich).

Das Land NRW bezuschusst jede abgeschlossene Qualifizierung nach QHB mit 2000€ pro teilnehmender Person, die entsprechende Beantragung erfolgt über die Jugendämter.

Für die Teilnehmenden sollte die Qualifizierungsmaßnahme möglichst kostenneutral angeboten werden, eine Vorfinanzierung durch die Interessierten erscheint bei der Höhe der Kosten nicht zumutbar.

Seitens der Bildungsträger sind Kooperationsvereinbarungen üblich, in denen die finanzielle Abwicklung ausschließlich mit den Jugendämtern geregelt wird.

Für die Gewinnung von neuen Kindertagespflegepersonen ist es unabdingbar, dass wohnortnahe Möglichkeiten zur Qualifizierung angeboten werden, von daher sind entsprechende Kooperationen mit regionalen Bildungsträgern alternativlos.

Für den Fall, das Teilnehmende den Kurs nicht abschließen oder nicht für das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein als Kindertagespflegeperson tätig werden, muss eine Vereinbarung über die Rückzahlung der Kursgebühren getroffen werden.

Der Eigenanteil von 160€ orientiert sich an der Anzahl der Unterrichtseinheiten des Grundkurses. Es ist eher ein symbolischer Beitrag von einem Euro pro Unterrichteinheit, der eine gewisse Verbindlichkeit erzeugen soll.

Es ist davon auszugehen, dass pro Jahr zwei bis drei Interessierte die Qualifizierungsmaßnahme besuchen werden.

Die Kosten können im Jahr 2021 aus den verfügbaren Haushaltsmitteln für Qualifizierungsmaßnahmen gedeckt werden. Für die folgenden Haushaltsjahre muss der Ansatz entsprechend auf 6000 € erhöht werden.

5.6 Mietkostenzuschuss

Für die Kinderbetreuung in anderen geeigneten Räumlichkeiten (angemietete oder bereitgestellte Wohnungen) zahlt die Stadt Emmerich einen monatlichen Mietkostenzuschuss von max. 70 € pro bereitgestelltem Platz, sofern der Bedarf dieser Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Auf Basis der festgestellten Platzzahl erfolgt die Förderung jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres.

Die Anzahl der geförderten Plätze pro Räumlichkeit orientiert sich an der Anzahl der Kinder, die die Kindertagespflegeperson laut Pflegeerlaubnis gleichzeitig betreuen darf.

Der Mietkostenzuschuss wird ausschließlich für die von Emmericher Kindern genutzten Plätze gezahlt und darf die Höhe der tatsächlichen Kaltmiete nicht überschreiten. Ausgenommen davon sind private und auswärtige Betreuungsverhältnisse. Bei der Nutzung von nicht bewohntem Eigentum wird die o.g. Förderung ebenfalls gewährt. Die anzunehmende Kaltmiete wird anhand des jeweils gültigen Mietspiegels der Stadt Emmerich am Rhein berechnet. Die Räumlichkeiten dürfen nicht gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine entsprechende Genehmigung über eine Nutzungsänderung für die Kindertagespflege von der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Emmerich am Rhein muss vorgelegt werden. Die Kosten für diese Maßnahme betragen rund 6500 € im Jahr 2021. Diese Summe wurde bei der Haushaltsplanung bereits berücksichtigt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

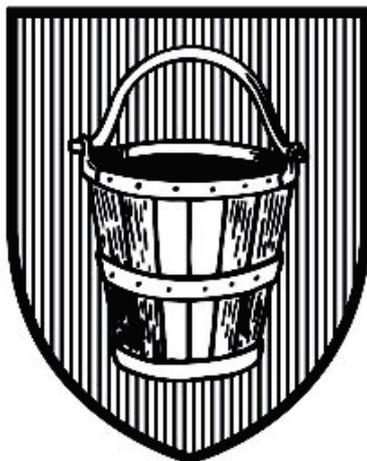
Die Mehrausgaben beziffern sich für das Haushaltsjahr 2021 auf 32.333 € und können voraussichtlich aus dem Produkt 1.100.06.01.01 gedeckt werden. Die Mehrkosten für die folgenden Jahre werden bei der Haushaltsplanung 2022 ff berücksichtigt. Sie beziffern sich wie folgt: 2022 – 58.700 € ; 2023 – 73.560 € ; 2024 – 82.210 €

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 17 0247 2021 A 1 Entwurf neue Richtlinien
04 - 17 0247 2021 A 2 Alte Richtlinien 01.08.2020



**Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein
zur finanziellen Förderung und
pädagogischen Ausgestaltung
der Kindertagespflege**

(Stand April 2021)



Inhalt

Rechtliche Grundlagen und pädagogische Ausgestaltung der Kindertagespflege	1
1. Rechtsgrundlagen	1
2. Formen der Kindertagespflege	1
2.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson	1
2.2 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten	1
2.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten	2
2.4 Großtagespflege	2
2.4.1 <i>Persönliche Anforderungen</i>	2
2.4.2 <i>Räumliche Anforderungen</i>	2
2.4.3 <i>Fachliche Voraussetzungen</i>	3
3. Voraussetzungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson	3
3.1 Persönliche Voraussetzungen	3
3.2 Formale Voraussetzungen	4
3.3 Räumliche Voraussetzungen	5
3.4 Pädagogische Rahmenbedingungen	6
3.5 Qualifizierung	6
3.6 Pflegeerlaubnis	7
3.6.1 <i>Erteilung der Pflegeerlaubnis</i>	7
3.6.2 <i>Versagen oder Entzug der Pflegeerlaubnis</i>	8
Finanzielle Förderung	8
4. Anspruchsvoraussetzungen und Betreuungsumfänge	8
4.1 Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres	9
4.2 Kinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	9
4.3 Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres	9
4.4 Höchst- und Mindestumfang der Kindertagespflege	10
4.5 Eingewöhnungsphase	10
4.6 Vertretung	10
5. Finanzielle Förderung der Kindertagespflegepersonen	11
5.1 Laufende Geldleistung	11
5.2 Grundsätzliche Höhe der Förderleistung	12
5.2.1 <i>Regelstundensatz</i>	12
5.2.2 <i>Eingewöhnung</i>	12
5.2.3 <i>Kinder mit besonderem Förderbedarf</i>	12
5.2.4 <i>Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit</i>	12
5.2.5 <i>Ergänzende Betreuung und Wochenendbetreuung</i>	12
5.2.6 <i>Vergütung von Nachtstunden</i>	12
5.2.7 <i>Vergütung im Vertretungsfall</i>	13
5.2.8 <i>Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung</i>	13
5.3 Vergütung als Pauschalleistung	13
5.3.1 <i>Fehlzeiten Tageskind</i>	13
5.3.2 <i>Ausfallzeiten Kindertagespflegeperson</i>	14
5.4 Kostenbeteiligung an Qualifizierung und Fortbildungen	14
5.5 Investitionskostenpauschale	15
5.6 Mietkostenzuschuss	15
5.7 Ausschluss weiterer Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten	15
5.8 Elternbeiträge	16
6. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten	16
7. Inkrafttreten	16
<i>Anlagen</i>	<i>17</i>

Liebe Kindertagespflegepersonen, liebe Eltern,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Besuch einer Kindertagespflegestelle ist eine wichtige Etappe in der individuellen Entwicklung eines Kindes. Es verlässt vielleicht zum ersten Mal seine bislang vertraute Umgebung und seine bisherigen Bezugspersonen.

In der Kindertagespflege treffen Familien auf qualifizierte Frauen und Männer mit einer positiven und liebevollen Grundhaltung zu Kindern. Sie sind darin geschult, gerade die Bedürfnisse der Kleinsten zu erkennen, sie zu versorgen und auch zu fördern.

Die Kindertagespflege bildet einen wertvollen Baustein im vielfältigen Angebot der Kindertagesbetreuung und leistet einen wichtigen Beitrag bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Diese neuen Richtlinien sollen Familien und Kindertagespflegeperson einen Rahmen bieten, der die rechtliche Grundlage darstellt und sowohl die pädagogische Qualität im Blick hat, als auch die finanziellen Aspekte regelt. Das gibt die nötige Sicherheit und Verlässlichkeit, die es braucht, damit Eltern und Kindertagespflegepersonen eine Erziehungspartnerschaft eingehen können zum Wohle der Kinder.

Ich würde mir wünschen, dass wir das Angebot der Kindertagespflege weiter ausbauen können und der gesteckte Rahmen die Attraktivität der Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson weiter steigert.

Peter Hinze

Bürgermeister

Vorwort

Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung des Kindes an die Kindertagespflegeperson sind.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson insbesondere in den ersten Lebensjahren eines Kindes für einen Teil des Tages oder ganztags durchgeführt.

Nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den beiden Betreuungsformen ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Eine leistungsorientierte Höhe der laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson sollte entsprechend geregelt sein.

Rechtliche Grundlagen und pädagogische Ausgestaltung der Kindertagespflege

1. Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien basieren auf folgenden Rechtgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung.

- **Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII)**
Kinder- und Jugendhilfegesetz - §§ 22,23,24,43 und 90
- **Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)**
Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- **Satzung des Jugendamtes der Stadt Emmerich am Rhein - §2**
- **Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung der Kindertagespflege**

2. Formen der Kindertagespflege

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Formen von Kindertagespflege vorgestellt.

2.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt geleistet. Einzelne Kindertagespflegepersonen dürfen bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen, wobei sie maximal acht Betreuungsverträge abschließen dürfen (bei Qualifikation nach dem QHB bis zu 10 Betreuungsverträge).¹

2.2 Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Tageskindes erfolgen.

In diesen Fällen können die Kindertagespflegepersonen als Angestellte der Erziehungsberechtigten tätig sein. Eine öffentliche finanzielle Förderung kann beantragt werden. Der Umfang und die Art und Weise muss einzelfallbezogen entschieden werden.

¹ § 43 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 22 Abs. 2 KiBiz NRW.

2.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zum Haushalt der Erziehungsberechtigten gehören.

Wird Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet, sind besondere Anforderungen des örtlichen Baunutzungsrechts und Bauordnungsrechts zu beachten. Eine entsprechende Nutzungsänderung muss ggf. beantragt werden.

Andere geeignete Räumlichkeiten können auch Räume in einer Kindertageseinrichtung sein.²

2.4 Großtagespflege

Die Großtagespflege ist ein Betreuungsangebot in einer überschaubaren Gruppe von maximal neun gleichzeitig anwesenden Kindern, die von zwei bis maximal drei festen Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die Betreuungsform zeichnet sich durch die räumliche Trennung vom Familienhaushalt der Kindertagespflegeperson oder der Eltern aus (externe Räumlichkeiten). Der nicht-institutionelle und familienähnliche Charakter der Kindertagespflege als Betreuungsform muss in der Großtagespflegestelle jedoch deutlich erkennbar sein. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Jede Kindertagespflegeperson, die in einer Großtagespflege tätig ist, benötigt eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege (siehe Punkt 3.6).³

Aufgrund der spezifischen Charakteristik der Großtagespflege ergeben sich höhere Anforderungen an die Eignung der Kindertagespflegepersonen und der Räumlichkeiten.

2.4.1 Persönliche Anforderungen

- Ausgeprägte Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit
- Wissen über Gruppendynamische Prozesse und Fördermöglichkeiten
- Administrations- und Organisationsfähigkeit
- Enge Kooperation mit der Fachberatung Kindertagespflege

2.4.2 Räumliche Anforderungen

- Die ausreichend großen und kindgerechten Räumlichkeiten sollten sich vornehmlich im Erdgeschoss befinden, über ein Außengelände in direkter Anbindung an die Räume verfügen und ausschließlich der Großtagespflegestelle zur Verfügung stehen.
- Zu beachten sind ebenso besondere Anforderungen aus bauordnungsrechtlicher, sicherheits- und hygienetechnischer Sicht.

² § 22 Abs. 5 KiBiz NRW.

³ § 22 Abs. 3 KiBiz NRW bzw. § 22 Abs. 4 KiBiz NRW

2.4.3 Fachliche Voraussetzungen

- Eine entsprechende Qualifizierung (siehe Punkt 3.5) und ggf. Anschlussqualifizierung von 140 Unterrichtseinheiten nach dem QHB, bei Kindertagespflegepersonen, die vor dem 01.08.2022 erstmalig ihre Tätigkeit aufnehmen und mindestens über eine Qualifizierung gemäß dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes mit 160 Unterrichteinheiten verfügen. Für pädagogische Fachkräfte gelten in diesem Zusammenhang gesonderte Bestimmungen.⁴
- Die Teilnahme an einem auf die Großtagespflege spezialisierten Qualifizierungsmodul bzw. an einer Fortbildung für die Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle
- Mindestens ein Jahr Erfahrung im Bereich der „klassischen“ Kindertagespflege wird empfohlen
- Ein Reflexionsgespräch mit der Fachberatung Kindertagespflege im Hinblick auf die Etablierung einer Großtagespflegestelle

Weitere Informationen über die Anforderungen an die Etablierung einer Großtagespflegestelle in der Stadt Emmerich am Rhein sind dem „Konzept Großtagespflege. Qualitätsstandards der Stadt Emmerich am Rhein“ zu entnehmen (siehe Anlage 2).

3. Voraussetzungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen sollen in der Lage sein, die Kinder in ihrer sozialen, kognitiven, körperlichen und emotionalen Entwicklung zu fördern und eine Bindung zu ihnen aufzubauen. Für die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sind Empathie und kommunikative Fähigkeiten erforderlich. Es soll eine Kooperationsbereitschaft vorhanden sein, um eine konstruktive Zusammenarbeit in Netzwerken und mit dem Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein zu gewährleisten.

Kindertagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege und der Ersten Hilfe am Kind verfügen. Diese können in entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen erworben werden. Es dürfen keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Arbeit mit Kindern vorliegen (ansteckende oder psychische Krankheiten sowie Suchtkrankheiten). Dies muss durch ein Gesundheitszeugnis nachgewiesen werden, ebenso ein ausreichender Masernschutz. Das erweiterte Führungszeugnis darf keine einschlägigen Einträge enthalten. Für die Betreuung müssen kindgerechte Räumlichkeiten vorhanden sein.⁵

3.1 Persönliche Voraussetzungen

Die Kindertagespflegeperson

⁴ § 21 Abs. 1f. KiBiz NRW.

⁵ § 23 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 43 Abs. 2 SGB VIII.

- hat eine Grundhaltung zum Kind, die durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck kommt
- zeigt die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung
- hat sich mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auseinandergesetzt
- weist soziale und kommunikative Kompetenzen wie z. B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl und Konfliktfähigkeit auf
- verfügt über Organisationskompetenz (Haushaltsführung und Strukturierung des Tagesablaufes)
- ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte, Werthaltungen und Erziehungsstile
- arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammen (Erziehungspartnerschaft)
- zeigt die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens
- ist in der Lage die fachlichen Standards und Vorgaben des Jugendamtes Emmerich an Rhein umzusetzen
- soll mindestens über einen Hauptschulabschluss verfügen und volljährig sein
- verfügt über ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens „Stufe B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen), um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen

3.2 Formale Voraussetzungen

Zur Prüfung der formalen Eignung sind von den Bewerber*innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bewerbungsbogen
- Aktuelle gesundheitliche Atteste des Hausarztes/der Hausärztin für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren
- Aktuelle erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse gem. § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für alle im Haushalt lebenden Personen ab 18 Jahren
- Erforderliche Qualifikation (siehe Punkt 3.5)
- Nachweis über einen absolvierten Erste-Hilfe-Kurs „Kindernotfälle“ oder „Erste Hilfe für Tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ im Umfang von 9 Unterrichtsstunden, nicht älter als 1 Jahr

Die weiteren folgenden Voraussetzungen werden von den Fachberater*innen des Jugendamtes durch persönliche Gespräche vermittelt:

- Kenntnisse zum Infektionsschutz (Belehrung für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 35 IfSG)
- Belehrung durch das Jugendamt über den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII.

Weitergehend muss eine Schulung zum Thema Kinderschutz bei einer insoweit erfahrenden Schutzfachkraft absolviert werden

3.3 Räumliche Voraussetzungen

- Bei der Betreuung von Kindern gelten besondere Sicherheitsanforderungen an das Betreuungsumfeld. Bei der Beurteilung orientieren sich die Fachberater*innen an den Empfehlungen der Unfallkasse NRW in der DGUV Information 202-005.
- Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder. Bei Schulkinderbetreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. In diesen Räumen darf nicht geraucht werden.
- Sicherheits- und Brandschutzaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.
- Es ist ein Verbandkasten vorhanden und die Notfallnummern sind ausgehängt.
- Eine Tierhaltung muss vor Beginn der Kindertagespflege mit den Fachberater*innen abgestimmt werden. Wenn die Tagespflegekinder mit den Tieren in Kontakt kommen, muss in der schriftlichen Konzeption dargelegt werden, wie ein verantwortungsvoller Umgang praktiziert werden kann. In Bezug auf Hunde und Katzen muss die Kindertagespflegeperson regelmäßige Untersuchungen beim Tierarzt durchführen lassen (z.B. Floh- und Zeckenprophylaxe, Wurmkuren und Impfungen gemäß den Empfehlungen des Tierarztes). Ein entsprechender Nachweis muss vorliegen. Für Hunde muss zusätzlich eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden.

Gefährliche Hunde lt. §3 Hundegesetz NRW dürfen nicht in der Kindertagespflege anwesend sein. Bei der Haltung von großen Hunden lt. § 11 Hundegesetz NRW muss eine entsprechende Sachkundebescheinigung vorgelegt werden.

Grundsätzlich müssen die Personensorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung ihr Einverständnis bezüglich des Kontaktes zwischen Kind und Tieren erklären. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss der Fachberatung Kindertagespflege vorgelegt werden.

Werden neue Haustiere angeschafft, muss dieses ebenfalls mit den Fachberater*innen abgesprochen werden und die Voraussetzungen erfüllt werden.

Diese Voraussetzungen werden regelmäßig im Rahmen von Hausbesuchen durch die Fachberater*innen überprüft.

3.4 Pädagogische Rahmenbedingungen

- Dem Jugendamt ist eine persönliche pädagogische Konzeption der Kindertagespflegestelle in Schriftform vorzulegen.⁶
- Die Kindertagespflegeperson führt eine fortlaufende Bildungsdokumentation über die Entwicklung der Kinder durch. Dazu ist das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten einzuholen. Die Bildungsdokumentation wird den Sorgeberechtigten bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses ausgehändigt.⁷

3.5 Qualifizierung

Voraussetzung für eine finanzielle Förderung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist eine entsprechende Qualifizierung.⁸

- Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht und insgesamt 300 Unterrichtseinheiten (UE) umfasst.

Als Vorbereitung auf die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson werden 160 UE absolviert. Hinzu kommen 80 Stunden Praktika in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie 100 Stunden Selbstlerneinheiten. Praxisbegleitend finden dann weitere 140 UE statt, zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlerneinheiten.

- Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

In Anlehnung an die Personalvereinbarungen zum KiBiz (Stand 2020) gelten als sozialpädagogische Fachkräfte:

- staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher
- Heilpädagoginnen/Heilpädagogen
- Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, die an einer Fachschule oder in entsprechenden doppelt qualifizierenden Bildungsgängen der Berufskollegs ausgebildet sind
- Absolventinnen/Absolventen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung
- Absolventinnen/Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master- Studiengängen der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik, Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und Sozialpädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine

⁶ § 17 KiBiz NRW.

⁷ § 18 Abs. 1 KiBiz NRW.

⁸ § 23 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 21 Abs. 1f. KiBiz NRW.

insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringen

- Lehramt Grundschule (1. Staatsprüfung/Masterabschluss) unter Voraussetzung einer sechs monatigen Praxiserfahrung UND Qualifizierung von mind. 160 Zeitstunden (Erbringung beider Voraussetzungen auch nach Tätigkeitsaufnahme möglich)
 - Personen, die nach positiver Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Bildungsabschlüsse (ZAB/Bezirksregierung) als sozialpädagogische Fachkräfte arbeiten dürfen
- Kindertagespflegepersonen, die vor dem 01.08.2022 erstmalig ihre Tätigkeit aufnehmen, müssen mindestens über eine Qualifizierung gemäß dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes mit 160 Unterrichtseinheiten verfügen. In diesem Qualifizierungsmodell kann auf Antrag bereits nach 30 Unterrichtseinheiten eine vorläufige Pflegeerlaubnis erteilt werden.

Für sozialpädagogische Fachkräfte gelten Einzelfallentscheidungen.

3.6 Pflegeerlaubnis

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.⁹

3.6.1 Erteilung der Pflegeerlaubnis

Wenn alle Voraussetzungen zur Eignung (siehe Punkt 3.1-3.5) erfüllt sind, erteilen die Fachberater*innen des Jugendamtes Emmerich auf Antrag die Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet, an die Räumlichkeiten des überprüften Betreuungsortes gebunden und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei Änderungen oder Ablauf der Frist ist die erneute Erteilung schriftlich zu beantragen.¹⁰

Die Pflegeerlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern gleichzeitig und zum Abschließen von bis zu 8 Betreuungsverträgen (bei Qualifikation nach dem QHB bis 10 Betreuungsverträge). Eine Beschränkung kann im Hinblick auf den Stand der Qualifizierung, die Räumlichkeiten oder die Betreuung eigener Kinder erforderlich sein.¹¹

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob durch die zusätzlichen Betreuungsverträge die angemessene Betreuung der Kinder gewährleistet ist und nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig anwesend sind. Dies ist auch durch einen ausreichenden zeitlichen Abstand zwischen den Betreuungszeiträumen zu gewährleisten.

Die Grenze von fünf Kindern ist ebenfalls einzuhalten, wenn diese in der Eingewöhnung durch ihre Erziehungsberechtigten begleitet werden.

⁹ § 43 Abs. 1 SGB VIII.

¹⁰ § 43 Abs. 3 Satz 4f. SGB VIII.

¹¹ § 43 Abs. 3 Satz 1f. SGB VIII bzw. § 22 Abs. 2 KiBiz NRW.

Besuchskinder und verwandte Kinder, die nicht zum Haushalt gehören, sind ebenfalls „fremde“ Kinder, auch wenn diese von einer erziehungsberechtigten Person begleitet werden.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt Emmerich am Rhein umgehend über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Tagespflegekinder bedeutsam sind (z.B. Umzug, Nutzung zusätzlicher Räume, Anschaffung neuer Tiere, neue Haushaltsangehörige, Veränderungen in den Familien der Kinder, etc.).¹²

3.6.2 Versagen oder Entzug der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis wird nicht erteilt, wenn sich aus den Punkten 3.1, 3.2, 3.3 oder 3.4 Eignungsvorbehalte ergeben.

Sie wird ebenfalls nicht erteilt, wenn aktuell Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird oder früher in Anspruch genommene Hilfen nicht positiv beendet wurden. Bei Hilfen nach §35a SGB VIII erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

Die Pflegeerlaubnis wird entzogen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt ein Versagensgrund vorliegt und die Kindertagespflegeperson nicht in der Lage ist oder nicht bereit ist, die Mängel zeitnah zu beheben oder auszuräumen. Außerdem wird die Pflegeerlaubnis entzogen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei Erteilung ein Versagensgrund vorgelegen hat.

Finanzielle Förderung

4. Anspruchsvoraussetzungen und Betreuungsumfänge

Die Anspruchsvoraussetzungen auf Förderung und Betreuungsumfänge ergeben sich aus § 24 SGB VIII und § 3 Abs. 3 KiBiz NRW.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der durch die Erziehungsberechtigten definiert wird und durch das Kindeswohl begrenzt ist. Dabei sollen das Alter, der Entwicklungsstand, die Bedürfnisse des Kindes sowie die Eltern-Kind-Bindung berücksichtigt werden.

Das Anmeldegespräch im Jugendamt und die Beratung der Fachberaterinnen für Kindertagespflege bilden dementsprechend die Grundlage für eine bedarfsorientierte, dem Kindeswohl entsprechenden Vermittlung.

Im Rahmen der rechtmäßigen und transparenten Wahrnehmung der örtlichen Jugendhilfeplanung kann für die Auswahl der Verteilung der Betreuungsplätze die Anwendung von Kriterien notwendig werden. Entsprechende Nachweise für etwaige Bedarfe zu einem bestimmten Umfang oder zu bestimmten Zeiten können verlangt werden, sofern sie nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben¹³ sind. Folgende Kriterien der Erziehungsberechtigten finden Berücksichtigung:

¹² § 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII.

¹³ § 24 Abs. 1 SGB VIII.

- Erwerbstätigkeit, zukünftige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Arbeitsuche
- berufliche Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II
- Pflege von Angehörigen

4.1 Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Sorgeberechtigten (nachweislich)

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind;
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten
- Ihre Angehörigen pflegen

Lebt das Kind mit nur einer sorgeberechtigten Person zusammen, so tritt diese an die Stelle der Sorgeberechtigten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.¹⁴

4.2 Kinder von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und sollte der Entwicklung des Kindes angemessen sein.¹⁵

4.3 Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres

Bei Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr hat die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten Vorrang vor einer Förderung in Kindertagespflege. Eine ergänzende Förderung in Kindertagespflege kann bei besonderem Bedarf und entsprechenden Nachweisen erfolgen. Ein Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege besteht nicht.¹⁶

¹⁴ § 24 Abs. 1 SGB VIII bzw. § 3 Abs. 3 KiBiz NRW.

¹⁵ § 24 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 3 Abs. 3 KiBiz NRW.

¹⁶ § 24 Abs. 3 SGB VIII.

4.4 Höchst- und Mindestumfang der Kindertagespflege

Um den kindlichen Bedürfnissen nach Struktur und Kontinuität gerecht zu werden und den Bildungs- und Förderauftrag sicherzustellen, gilt bei einer Tagesbetreuung für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Regel eine Mindestbetreuerdauer von 15 Stunden pro Woche. Die Mindestbetreuerzeit für Kinder in Randzeiten sollte 5 Wochenstunden betragen.

Die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. In der Regel sollte deshalb eine maximale außerfamiliäre Betreuerzeit von mehr als 9 Stunden täglich bzw. 45 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.

In begründeten Einzelfällen kann die Fachberatung Kindertagespflege eine abweichende Entscheidung treffen.

4.5 Eingewöhnungsphase

Die Eingewöhnung eines Kindes in die Kindertagespflege ist ein wichtiger Bestandteil für ein gelingendes Betreuerverhältnis.

Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel vier Wochen und ist abgeschlossen, wenn das Kind eine Bindung zur Kindertagespflegerperson aufgebaut hat. Die langsame Steigerung der Betreuerzeiten geschieht in enger Zusammenarbeit zwischen der Kindertagespflegerperson und den Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung des Kindeswohles.

Die jeweilige in der Pflegerlaubnis maximale festgelegte Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder bzw. Betreuerverträge ist unbedingt einzuhalten.

4.6 Vertretung

Jede Vertretungssituation in der Kindertagespflege bedeutet für unter dreijährige Kinder einen Wechsel der Bezugsperson. Bei kurzzeitigem Vertretungsbedarf ist daher abzuwägen, ob dem Kind dieser Wechsel zugemutet werden soll. Im Interesse des Kindeswohles sollten Kindertagespflegerperson und Sorgeberechtigte Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit, sich für das Emmericher Vertretungsmodell anzumelden. Dabei wird der Familie zu Beginn der Betreuung eine qualifizierte Kindertagespflegerperson für den Vertretungsfall vermittelt. Im Krankheitsfall der regulären Kindertagespflegerperson kann das Kind dort betreut werden. Den Familien obliegt die regelmäßige Kontaktpflege zu der vertretenden Kindertagespflegerperson, um den Bindungsaufbau sicher zu stellen. Erst dadurch wird eine kurzfristige Vertretung ohne weitere Eingewöhnung möglich.

Bei länger anhaltender Erkrankung einer Kindertagespflegeperson organisiert die Fachberatung eine Vertretung auch für Familien, die nicht am Vertretungsmodell teilnehmen.

5. Finanzielle Förderung der Kindertagespflegepersonen

5.1 Laufende Geldleistung

Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung entsprechend § 23 Abs. 2 SGB VIII. Diese umfasst:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Die Beiträge zur Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung müssen angemessen sein. Sie sind durch Beitragsbescheide/Rechnungen nachzuweisen.

Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich zum Ende des Monats.

Das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein ist aufgrund des vorgeschriebenen elektronischen Datenübermittlungsverfahrens verpflichtet, die Erstattung der Zuschüsse zur Renten, Kranken- und Pflegeversicherung jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres unter Angabe der steuerlichen Identifizierungsnummer der Kindertagespflegeperson an die zentrale Stelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.

Der Sachaufwand soll alle Betriebsausgaben, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson entstehen, abdecken. Zur Anrechnung angemessener Sachkosten wird vom Jugendamt Emmerich ein Betrag von 1,90 € pro Kind und Betreuungsstunde anerkannt.

Die Förderleistung bezieht sich auf die Erziehung, Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder. Der Betrag der Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten.

5.2 Grundsätzliche Höhe der Förderleistung

5.2.1 Regelstundensatz

Die Höhe des Regelstundensatzes richtet sich nach der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und der Dauer ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson oder als sozialpädagogische Fachkraft im Berufsfeld U3.

Bei der Stadt Emmerich am Rhein werden für die erlaubnispflichtige Kindertagespflege ausschließlich Personen eingesetzt, die mindestens eine Qualifizierung von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes erfolgreich abgeschlossen haben oder als sozialpädagogische Fachkraft gelten (siehe Punkt 3.5).

Die jeweils gültigen Regelstundensätze sind in Anlage 1 aufgeführt.

5.2.2 Eingewöhnung

Das reguläre Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnungsphase. Die Vergütung erfolgt im Umfang der genehmigten Stundenzahl. Eine zeitweise Doppelbelegung von Betreuungsplätzen wird ausgeschlossen. Die vierwöchige Eingewöhnungsphase darf weder durch Urlaub der Kindertagespflegeperson noch durch Urlaub des Tagespflegekinds unterbrochen werden.

5.2.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Für Kinder mit besonderem Förderbedarf wird ein Zuschlag i.H.v. 1,00 €/Std. gewährt. Das Vorliegen des Förderbedarfes wird von der Fachberatung Kindertagespflege jeweils einzelfallabhängig geprüft.

Für Kinder, die über eine Anerkennung nach § 53 SGB XII verfügen, wird der doppelte Regelstundensatz gezahlt. Verfügt die Kindertagespflegeperson über eine heilpädagogische Ausbildung oder die Zusatzqualifikation zur inklusiven Kindertagespflegeperson, wird der 3,5-fache Regelstundensatz gewährt. Aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes verringert sich dadurch ggf. die Zahl der Tagespflegekinder, die betreut werden können.

5.2.4 Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird pro Kind pro Woche eine Stunde mit dem Regelstundensatz vergütet.

5.2.5 Ergänzende Betreuung und Wochenendbetreuung

Für eine ergänzende Betreuung in Kindertagespflege wird außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen/Schulbetreuung ein Zuschlag i.H.v. 1,00 €/Std. gezahlt. Gleiches gilt für die Betreuung an Wochenenden und Feiertagen. Abweichende Regelungen können in Einzelfällen durch die Fachberatung Kindertagespflege genehmigt werden.

5.2.6 Vergütung von Nachtstunden

Findet eine Übernachtbetreuung statt, erfolgt in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr eine Vergütung i.H.v. 2,50 €/Std.

5.2.7 Vergütung im Vertretungsfall

Kindertagespflegepersonen, die sich bereit erklären, am Vertretungsmodell teilzunehmen, erhalten eine monatliche Freihaltepauschale von 40 € pro Vertretungsplatz. Darin enthalten ist auch der Zeitaufwand für die Kontaktpflege zu den Familien der Vertretungskinder. Tritt der Vertretungsfall ein, erfolgt zusätzlich eine Vergütung im Umfang der geleisteten Stunden mit dem Regelstundensatz.

5.2.8 Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung

Die Regelstundensätze lt. Anlage 1 werden jährlich zum 01.08. eines Jahres um 0,10 € erhöht. Die erste Erhöhung erfolgt zum 01.08.2021.

5.3 Vergütung als Pauschalleistung

Die durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsstunden werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Regelstundensätze lt. Anlage 1 als monatliche Pauschale festgesetzt und ausbezahlt. Für die Berechnung der Pauschale werden 4,33 Wochen je Monat berücksichtigt.

Die Pauschale deckt zusätzliche Betreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten und sonstige Fehl- und Ausfallzeiten mit ab. Dabei sind die maximalen Fehl- und Ausfallzeiten gemäß Punkt 5.3.1 und 5.3.2 zu berücksichtigen. Die Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 6 ist zu beachten.

Die Kindertagespflegepersonen erfassen die geleisteten Betreuungszeiten durchgängig in einem Belegungsbuch. Das Belegungsbuch wird vom Jugendamt zur Verfügung gestellt und kann jederzeit von diesem eingesehen oder angefordert werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt vier Jahre.

Die Auszahlung der Pauschale erfolgt grundsätzlich monatlich im Nachhinein. Überzahlte Geldleistungen sind zu erstatten oder werden gegebenenfalls verrechnet.

Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis im laufenden Monat, werden die erbrachten Leistungen anteilig berechnet. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden ebenfalls anteilig berücksichtigt, sollten jedoch möglichst zum Ersten des Folgemonats erfolgen.

Bei kurzfristigen, außerplanmäßigen Kündigungen durch die Erziehungsberechtigten, wird die Pauschale bis zum Ende des laufenden Monats, in dem die Kündigung erfolgt, weitergezahlt.

5.3.1 Fehlzeiten Tageskind

Bei Fehlzeiten der betreuten Kinder im laufenden Betreuungsverhältnis, welche eine Dauer von 21 aufeinander folgenden Kalendertagen nicht überschreitet, wird die Pauschale nach Punkt 5.3 ungekürzt weitergezahlt.

5.3.2 Ausfallzeiten Kindertagespflegeperson

Bei folgenden Unterbrechungen der Betreuungszeiten wird die monatliche Pauschale weitergezahlt:

- Urlaub bis zu 25 Arbeitstage im Kalenderjahr ausgehend von einer 5 Tage Woche. Unterjährige Veränderungen der wöchentlichen Arbeitstage werden dabei berücksichtigt. Heilig Abend und Silvester gelten als jeweils halber Arbeitstag.
- Erkrankung bis zu 10 Arbeitstage im Kalenderjahr
- Fortbildung (siehe Punkt 5.4) bis zu einem Arbeitstag im Kalenderjahr

Für darüber hinausgehende Schließungstage wird die laufende Geldleistung entsprechend gekürzt oder rückgefordert.

5.4 Kostenbeteiligung an Qualifizierung und Fortbildungen

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung seitens des Jugendamtes für die Qualifizierungsmaßnahme sind:

- a. eine positive Bewertung im Eignungseinschätzungsverfahren durch die Fachberater*innen Kindertagespflege
- b. tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson für das Jugendamt Emmerich am Rhein
- c. Abschluss des Qualifizierungskurses

Der Kostenanteil für die Kindertagespflegeperson beträgt bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen 160€.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen b und c nicht erfüllt werden, wird eine Erstattung der Kursgebühren an die Stadt Emmerich am Rhein fällig. Hierzu wird vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit ist jede Kindertagespflegeperson dazu verpflichtet, jährlich Fortbildungsangebote im Umfang von mindestens fünf Stunden zu besuchen, die thematisch mit der Kindertagespflege in Zusammenhang stehen.¹⁷

Die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse fällt nicht darunter und muss zusätzlich absolviert werden. Diese Kosten übernimmt, für tätige Kindertagespflegepersonen, die Unfallkasse.

Für Fortbildungen die außerhalb der Angebote des Jugendamtes Emmerich am Rhein wahrgenommen werden, kann auf Antrag jeweils die Hälfte der Kosten erstattet werden, jedoch maximal 100 € im Kalenderjahr. Zudem kann ein zusätzlicher bezahlter

¹⁷ § 21 Abs. 3 KiBiz NRW.

Schließungstag gewährt werden. Die Fortbildung muss im Vorfeld von den Fachberater*innen anerkannt werden. Ein entsprechender Zahlungsbeleg und eine Teilnahmebescheinigung sind als Nachweise einzureichen.

5.5 Investitionskostenpauschale

Bei Neuschaffung von Plätzen im Rahmen der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege kann die Kindertagespflegeperson einen Investitionskostenzuschuss aus Landesmitteln beantragen.

5.6 Mietkostenzuschuss

Für die Kinderbetreuung in anderen geeigneten Räumlichkeiten (angemietete oder bereitgestellte Wohnungen) zahlt die Stadt Emmerich einen monatlichen Mietkostenzuschuss von max. 70 € pro bereitgestelltem Platz, sofern der Bedarf dieser Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Auf Basis der festgestellten Platzzahl erfolgt die Förderung jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres.

Die Anzahl der geförderten Plätze pro Räumlichkeit orientiert sich an der Anzahl der Kinder, die die Kindertagespflegeperson laut Pflegeerlaubnis gleichzeitig betreuen darf.

Der Mietkostenzuschuss wird ausschließlich für die von Emmericher Kindern genutzten Plätze gezahlt und darf die Höhe der tatsächlichen Kaltmiete nicht überschreiten. Ausgenommen davon sind private und auswärtige Betreuungsverhältnisse.

Bei der Nutzung von nicht bewohntem Eigentum wird die o.g. Förderung ebenfalls gewährt. Die anzunehmende Kaltmiete wird anhand des jeweils gültigen Mietspiegels der Stadt Emmerich am Rhein berechnet.

Die Räumlichkeiten dürfen nicht gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine entsprechende Genehmigung über eine Nutzungsänderung für die Kindertagespflege von der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Emmerich am Rhein muss vorgelegt werden.

5.7 Ausschluss weiterer Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten

Mit den Pauschalen sind für die Stadt Emmerich am Rhein alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten; Soweit die Förderung in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson mit Ausnahme von Entgelten für Mahlzeiten ausgeschlossen.¹⁸

¹⁸ § 51 Abs. 1 KiBiz NRW.

5.8 Elternbeiträge

Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird von den Eltern eine pauschalierte Kostenbeteiligung zu den Tagespflegekosten (Elternbeitrag) entsprechend der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung der Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung. Der Elternbeitrag ist ab Beginn der Eingewöhnungsphase zu zahlen. Die Beiträge sind stets als volle Monatsbeiträge zu entrichten.

6. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegepersonen haben ein Belegungsbuch zu führen, welches vom Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein zur Verfügung gestellt wird.

Fehl- und Ausfallzeiten der eigenen Person sowie der Tagespflegekinder sind durch die Kindertagespflegeperson dem Jugendamt mitzuteilen, sofern sie über die Ausfallzeiten der Punkte 5.3.1 und 5.3.2 hinausgehen.

Ferner sind sowohl die Urlaubsplanung als auch die tatsächliche Anzahl der in Anspruch genommenen Urlaubs-, Krankheits- und Fortbildungstage dem Jugendamt Emmerich am Rhein anzuzeigen.

Die bewilligte Geldleistung endet mit Wegfall des Bedarfs.

Die Kindertagespflegepersonen hat das Jugendamt über Unfälle zu unterrichten, die während der Betreuungszeit geschehen. Eine entsprechende Unfallmeldung bei der Unfallkasse ist vorzunehmen. Des Weiteren ist die Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz zu beachten und anzuwenden.

Die Personensorgeberechtigten haben Veränderungen in ihren persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen. Bei fehlender Mitwirkung und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen kann es zu Rückforderungsansprüchen kommen.

Änderungen des Bedarfs sowie das Betreuungsende sind über das Formular „Änderungsmitteilung“ rechtzeitig schriftlich beim Jugendamt Emmerich am Rhein anzuzeigen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien vom 01.08.2020 treten zum 31.07.2021 außer Kraft.
Diese Richtlinien treten zum 01.08.2021 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 – Regelstundensätze Stufenmodell nach Qualifikation und Dauer der Tätigkeit

Anlage 2 – Konzept Großtagespflege. Qualitätsstandards der Stadt Emmerich am Rhein

Entwurf

**Anlage 1 zu den
Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung
und pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege**

Stufenmodell der Regelstundensätze nach Qualifikation und Dauer der Tätigkeit

Stufenmodell der Regelstundensätze vom 01.08.2021 bis 31.07.2022				
Dauer der beruflichen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson oder als sozialpädagogische Fachkraft im Berufsfeld U3	ohne pädagogische Berufsausbildung		Sozialpädagogische Fachkräfte	
	Anerkennungsbetrag	inklusive Sachaufwand	Anerkennungsbetrag	inklusive Sachaufwand
Stufe 1 1 bis 5 Jahre	3,20€	5,10€	3,30€	5,20€
Stufe 2 6 bis 10 Jahre	3,30€	5,20€	3,40€	5,30€
Stufe 3 11 bis 15 Jahre	3,40€	5,30€	3,50€	5,40€
Stufe 4 Mehr als 15 Jahre	3,50€	5,40€	3,60€	5,50€

Die Regelstundensätze werden jährlich zum 01.08. eines Jahres um 0,10 € erhöht.



Konzept Großtagespflege

Qualitätsstandards der Stadt Emmerich am Rhein

Inhalt

Vorwort	1
1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Allgemeine Charakteristik der Großtagespflege	2
2.1 Zuordnung.....	2
2.2 Gruppenstruktur	4
2.3 Pädagogische Konzeption	5
2.4 Vertretungsmodell	5
3. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen	6
3.1 Fachliche Anforderungen.....	7
3.2 Persönliche Anforderungen.....	7
4. Räumliche Anforderungen	9
4.1 Allgemeine räumliche Anforderungen	9
4.2 Nutzungsänderung, Brandschutz und Lebensmittelhygiene	10
4.3 Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten.....	11
5. Modelle der Großtagespflege in Emmerich am Rhein	12
5.1 Großtagespflege als selbstständige Tätigkeit	12
5.2 Großtagespflege im Angestelltenverhältnis	13
6. Perspektive der Fachberatung	15
7. Umsetzungsschritte – Von der Idee bis zur eigenen Großtagespflegestelle	16
8. Ausblick	18
Literatur	19

Vorwort

Der voranschreitende Ausbau an Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren sorgt dafür, dass der Kindertagespflege immer mehr Aufmerksamkeit zuteilwird. Auch in der Stadt Emmerich am Rhein wird die Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen vollumfänglich angenommen.

In Bezug auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren wissen Eltern und Familien vor allem die Familiennähe, die persönliche Zuordnung und enge Bindung zur Tagesmutter/Tagesvater sowie die Flexibilität und individuelle Gestaltung der Betreuungszeiten zu schätzen. Neben dem „klassischen“ Modell der Kindertagespflege, bei welchem maximal fünf Kinder gleichzeitig im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreut werden, und dem weiteren Modell in Form der Betreuung von Kindern im Haushalt der Personensorgeberechtigten, stellt die sogenannte Großtagespflege eine dritte Säule des Angebotsrepertoires der Kindertagespflege dar.

Die Großtagespflege ist ein Betreuungsangebot in einer überschaubaren Gruppe von maximal neun gleichzeitig anwesenden Kindern, die von zwei bis maximal drei festen Bezugspersonen (Kindertagespflegepersonen) betreut werden. In diesen Fällen findet die Kindertagespflege nicht im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Eltern, sondern in „anderen geeigneten Räumen“ (§ 22 Abs. 1 SGB VIII; § 22 Abs. 5 KiBiz) statt, die der Kindertagespflegeperson gehören oder von ihr angemietet sein können, oder von Dritten, zum Beispiel von der Stadtverwaltung, von Verbänden oder Betrieben, zur Verfügung gestellt werden. Die Tätigkeit kann in selbstständiger Form oder im Anstellungsverhältnis ausgeführt werden.

Vor allem in NRW wird die Großtagespflege zunehmend ausgebaut und stößt sowohl bei Eltern und Kindertagespflegepersonen als auch bei Arbeitgebenden auf großes Interesse.¹ Auch die Stadt Emmerich am Rhein möchte die Großtagespflege etablieren und bietet damit vor allem Personen, welche nicht dauerhaft im eigenen Haushalt betreuen möchten/können oder Haushalt und Berufstätigkeit trennen möchten, eine Möglichkeit in der Kindertagespflege tätig zu werden.

Den Bereich der klassischen Kindertagespflege ergänzend, nimmt das vorliegende Konzept lediglich die Besonderheiten der Großtagespflege in den Blick. Ziel dieses Konzeptes ist es, sowohl eine erste Orientierung über die spezifischen Anforderungen an die Etablierung einer Großtagespflegestelle in der Stadt Emmerich am Rhein für potenzielle Interessent*innen zu schaffen als auch wesentliche Aspekte als ergänzende Punkte für die Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung und pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege daraus abzuleiten.

¹ vgl. AG GTP NRW 2019: 5

1. Gesetzliche Grundlagen

Während das Modell der Großtagespflege auf bundesgesetzlicher Ebene nicht gesondert geregelt wird, sondern den grundsätzlichen Regelungen des § 22 SGB VIII unterliegt, wird es auf landesrechtlicher Ebene für das Bundesland Nordrhein-Westfalen mit § 22 des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) näher definiert.

Im Wesentlichen wird dort beschrieben, dass in Großtagespflegestellen in NRW höchstens neun Kinder gleichzeitig betreut und maximal neun – bzw. unter bestimmten Voraussetzungen fünfzehn² – Betreuungsverträge abgeschlossen werden dürfen. Jede Kindertagespflegeperson, die in einer Großtagespflege tätig ist, benötigt nach § 22 Absatz 3 Satz 2 KiBiz eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege und muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung der zu betreuenden Kinder gewährleisten.

Wie sich diese gesetzlichen Grundlagen auf die Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle konkret auswirken, soll im weiteren Verlauf näher erläutert werden.

2. Allgemeine Charakteristik der Großtagespflege

Die Großtagespflege wird aus konzeptioneller Sicht oftmals zwischen klassischer Kindertagespflege und Kita verortet, und auch in der öffentlichen Wahrnehmung besteht nicht selten der Eindruck, es handele sich bei Großtagespflegestellen aufgrund des größeren Rahmens sowie der Betreuung in externen Räumlichkeiten um eine Art „Kita light“³. Großtagespflegestellen sind jedoch keine Einrichtungen und sollten auch im Sprachgebrauch nicht als solche benannt werden. Vor diesem Hintergrund scheint es umso wichtiger, die spezifischen Merkmale der Großtagespflege, als eine besondere Form der Kindertagespflege, in den Fokus zu stellen.

2.1 Zuordnung

Die persönliche Bindung zwischen der Kindertagespflegeperson und Tagespflegekindern ist ein wichtiges Kriterium für die pädagogische Arbeit. Vor diesem Hintergrund verkörpert eine persönliche Zuordnung zwischen Kindertagespflegeperson und „ihren“ Kindern ein unabding-

² Nach § 22 Abs. 2 und 3 KiBiz dürfen bis zu fünfzehn Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn

- die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Wochenstunden betreut
- gewährleistet ist, dass die Kinder immer in denselben Gruppenkonstellationen betreut werden
- die Kindertagespflegeperson bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt:
 - entweder QHB-Qualifizierung mit 300 UE bzw. 160 UE nach dem DJI-Curriculum mit 140 UE Anschlussqualifizierung nach dem QHB oder
 - sozialpädagogische Fachkraft mit 80 UE- Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum

³ vgl. Krüger/Rieks 2019: 12

bares Alleinstellungsmerkmal in der Kindertagespflege – und damit auch in der Großtagespflege. Da die Kindertagespflege eine höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung darstellt, ist es demnach auch in der Großtagespflege nicht möglich, dass sich mehrere Kindertagespflegepersonen die Betreuung aller Kinder teilen.⁴

Jedes der zu betreuenden Kinder muss durch einen Betreuungsvertrag eindeutig einer einzelnen Kindertagespflegeperson (und ggf. einer Vertretungsperson) zugeordnet sein, was bedeutet, dass diese (oder die Vertretungsperson) in der **gesamten vereinbarten Betreuungszeit** für die ihr zugeordneten Kinder zu jeder Zeit allein verantwortlich ist.⁵ Diese Bedingung schließt eine Arbeitsteilung im Schichtdienst innerhalb der Großtagespflegestelle aus.⁶ Plakativ formuliert: Jedes Kind wird von „seiner“ Kindertagespflegeperson in Empfang genommen und am Ende der Betreuungszeit (ggf. auch darüber hinaus, z.B. bei Verspätung der Eltern) von „seiner“ Kindertagespflegeperson wieder verabschiedet.

Zu betonen ist an dieser Stelle, dass es sich ohne das Wesensmerkmal der persönlichen Zuordnung um eine Tageseinrichtung handelt, für die eine Betriebserlaubnis erforderlich ist (§ 22 Absatz 4 KiBiz). Gleicht die Betreuung in einer Großtagespflegestelle der einer Einrichtung, ohne dass die (höheren) Anforderungen erfüllt sind, wird von einer potentiellen Kindeswohlgefährdung ausgegangen.⁷

Die pädagogische Zuordnung muss gegenüber den Eltern transparent gemacht werden und sollte sich auch im Betreuungsalltag wiederfinden, um den besonderen familienähnlichen Charakter der Kindertagespflege zu bewahren: Durch die Betreuung in kleinen, überschaubaren Gruppen und Strukturen mit einer festen Bezugsperson wird nicht nur der Aufbau einer intensiven Beziehung angestrebt, welche als Basis einer sicheren Bindung des Kindes zur Betreuungsperson gilt, sondern auch eine intensive Erziehungspartnerschaft mit den Eltern ermöglicht. Die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegepersonen soll also nicht ausschließlich gemeinsam stattfinden, sondern sich durch feste Zeiten im Tagesverlauf, in denen sich die jeweilige Kindertagespflegeperson ausschließlich mit „ihren“ Kindern beschäftigt, auszeichnen.⁸

⁴ vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth 2020: 18

⁵ vgl. AG GTP NRW 2019: 19

⁶ vgl. ebd.

⁷ siehe VG Düsseldorf AZ 19 L 50/15 vom 19. März 2015: „Der Gesetzgeber gehe von einer Kindeswohlgefährdung aus, wenn Kinder wie in einer Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII betreut würden, ohne dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt seien“.

⁸ vgl. LVR 2018: 21

2.2 Gruppenstruktur

Der Betreuungsschlüssel für Großtagespflegestellen in NRW liegt unter Berücksichtigung der Größe der Räumlichkeiten bei höchstens und insgesamt neun Kindern, welche durch höchstens drei geeignete Kindertagespflegepersonen betreut werden dürfen.⁹ Verfügen die Kindertagespflegepersonen über spezifische Voraussetzungen (siehe Kapitel 1), können in der Großtagespflegestelle insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Dies ermöglicht eine Teilung von Betreuungsplätzen („Platz-Sharing“) und damit mehr Flexibilität auf Seiten der Kindertagespflegepersonen.

Empfohlen wird eine Konstellation, in der drei Kindertagespflegepersonen jeweils bis zu drei Kinder betreuen. Diese Aufteilung begünstigt nicht nur die Möglichkeit einer intensiven Beziehungsgestaltung zwischen Kind und Kindertagespflegeperson, sondern auch eine vereinfachte und verlässliche Vertretungssituation¹⁰.

Ebenso sollte auf eine heterogene Zusammensetzung der Gruppe vor allem im Hinblick auf die Altersstruktur geachtet werden. Allgemein gilt: „Je jünger ein Kind ist, desto wichtiger ist es, seine Signale wahrzunehmen und ihnen in angemessener Form zu begegnen“¹¹. Um der frühkindlichen Förderung und den individuellen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden zu können sollten daher pro Großtagespflegestelle maximal zwei Kinder unter einem Jahr aufgenommen werden.¹² In diesem Zusammenhang sollte bedacht werden, dass für Säuglinge, sehr junge Kinder oder Kinder, die einen besonderen Förderbedarf haben, die Kinderzahl in der Gruppe generell zu groß sein kann, sodass entweder die Gruppenstruktur angepasst oder ein anderes Modell der Kindertagespflege gewählt werden sollte.

Bei der Betreuung eigener Kinder in einer Großtagespflegestelle gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Das Kind wird als geförderte Tagesbetreuung von einer der Kolleg*innen in der Großtagespflege betreut. Dies setzt voraus, dass das eigene Kind einer anderen, in der Großtagespflege tätigen, Kindertagespflegeperson zugeordnet ist und die Zuordnung im gesamten Betreuungsalltag gewahrt wird.¹³
2. Das eigene Kind wird von der eigenen Mutter betreut und belegt somit einen verfügbaren Betreuungsplatz. Eine öffentliche Förderung ist in diesem Falle nicht möglich.

Der Besuch von eigenen Kindern (z.B. nach der Kita oder Schule) ist in der Großtagespflegestelle nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um eine sogenannte ergänzende Betreuung.¹⁴

⁹ vgl. § 22 Abs. 3 KiBiz

¹⁰ weitere Ausführungen zum Thema „Vertretung“ siehe Kapitel 2.4.

¹¹ LVR 2018: 10

¹² vgl. AG GTP NRW 2019: 46

¹³ siehe dazu: Beschluss vom OVG NRW, 29.01.2020 - 12 B 655/19

¹⁴ In diesem Fall muss dieses Kind, wie zuvor beschrieben, der/dem Kollegin/Kollegen zugeordnet sein. Dabei ist ebenso auf die maximale Anzahl der Betreuungsverträge zu achten.

2.3 Pädagogische Konzeption

Als verbindliche Grundlage für die Arbeit in der Großtagespflege – wie auch der Kindertagespflege im Allgemeinen – gilt eine pädagogische Konzeption, in welcher das Bildungs- und Erziehungsverständnis der jeweiligen Kindertagespflegepersonen beschrieben wird.

Die gemeinsam erarbeitete Konzeption¹⁵ bietet den Kindertagespflegepersonen sowohl in der Gestaltung von Bildungsprozessen als auch im pädagogischen Alltag wichtige Orientierungspunkte und fordert gleichzeitig dazu auf, als Großtagespflegestelle ein eigenes Profil zu entwickeln, denn nicht umsonst wird eine pädagogische Konzeption als „Aushängeschild“ oder „Visitenkarte“ der Kindertagespflegestelle bezeichnet.¹⁶

Außenstehenden wird somit ein Einblick in die fachliche Eignung und persönliche Motivation der Kindertagespflegepersonen, die pädagogische Arbeit, den Tagesablauf und spezielle Rahmenbedingungen gewährt. So muss eine pädagogische Konzeption etwa „Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten“¹⁷. Im Sinne einer Abgrenzung zu Kindertageseinrichtungen ist in der Konzeption einer Großtagespflegestelle vor allem die Beschreibung der Umsetzung des nicht-institutionellen, familienähnlichen Charakters der Kindertagespflege mitsamt des Prinzips der Zuordnung notwendig.¹⁸ Aufgrund der hohen Bedeutsamkeit der Konzeption, sollte diese in der Großtagespflege in schriftlicher Form vorliegen sowie Eltern, Fachberatung und Trägern jederzeit zugänglich sein.¹⁹

2.4 Vertretungsmodell

Das Alleinstellungsmerkmal der persönlichen Zuordnung ist verbunden mit einer Kontinuität der Betreuungsperson, welche insbesondere für Kinder unter drei Jahren sehr bedeutsam ist. Vom Prinzip der persönlichen Zuordnung darf daher nur in Ausnahmefällen, d.h. bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen, abgewichen werden.²⁰ Regelmäßige Vertretungssituationen, wie zum Beispiel eine reguläre Vertretungsbetreuung an einem bestimmten Tag in der Woche (Splittung der Betreuungszeit), sind daher nicht zulässig.

Um im Interesse des Kindeswohls Ersatzbetreuungen so gering wie möglich zu halten, „sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen“²¹. Die Vertretung muss bindungstheoretischen Ansprüchen genügen, daher sollte zum Wohle der Kinder ein vertrautes familiennahes Umfeld

¹⁵ An dieser Stelle sei auf die beispielgebenden Leitfragen zur Entwicklung einer pädagogischen Konzeption im Rahmen der Großtagespflege der Arbeitsgemeinschaft Großtagespflege NRW hingewiesen (vgl. AG GTP NRW 2019: 14ff.).

¹⁶ vgl. LVR 2018: 20

¹⁷ § 17 Abs. 1 KiBiz

¹⁸ vgl. AG GTP NRW 2019: 14

¹⁹ vgl. ebd.

²⁰ vgl. MKFFI 2020: 3

²¹ § 23 Abs. 2 KiBiz

mit vertrauten Personen (Kindertagespflegeperson und Kindergruppe) auch während der Ausfallzeiten gewährleistet werden.²²

Besonders vorteilhaft zu lösen und qualitativ hochwertig ist die Vertretungssituation bei einer Großtagespflegestelle mit drei Kindertagespflegepersonen, wenn beispielsweise jeder Kindertagespflegeperson grundsätzlich drei Kinder zugeordnet sind. Daraus ergibt sich bei Ausfall einer Person ein Verhältnis von vier zu fünf Kindern bei den beiden vertretenden Kindertagespflegepersonen, wenn alle Kinder anwesend sind.²³ Durch den Zusammenschluss von drei tätigen Kindertagespflegepersonen, ist gleichzeitig die gesetzlich zulässige Höchstzahl der Kindertagespflegepersonen erreicht, sodass keine weitere (externe) Person als Vertretungskraft innerhalb der Großtagespflegestelle hinzugezogen werden kann. Sind in einer Großtagespflegestelle allerdings nur zwei Kindertagespflegepersonen tätig, so greift das Vertretungsmodell der klassischen Kindertagespflege gemäß der Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung und pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege.

Grundsätzlich gilt allerdings: Eltern müssen über das Vertretungsverfahren informiert sein, zustimmen und die Vertretungskraft kennen.²⁴ Zudem muss das Kind der entsprechenden Person für den Fall der Vertretung vertraglich zugeordnet sein.

3. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen

Selbstständig Tätige in der Großtagespflege unterliegen denselben Regularien wie selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen, die allein bis zu fünf Kinder betreuen. Dementsprechend bedarf jede der Kindertagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle betreiben möchten, einer eigenen gültigen Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII, die nach Antragsstellung von den zuständigen Fachkräften der Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes Emmerich am Rhein erteilt wird. Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist neben dem Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten (siehe Kapitel 4), insbesondere die formale als auch fachliche und persönliche Eignung der Kindertagespflegepersonen.

Entsprechend der höheren organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen einer Großtagespflegestelle ergeben sich allerdings auch höhere Anforderungen an die Eignung der Kindertagespflegepersonen in diesem Bereich. Welche spezifischen Anforderungen an Kindertagespflegepersonen gestellt werden, zeigen die folgenden Ausführungen.

²² vgl. MKFFI 2020: 3

²³ vgl. LVR 2018: 21

²⁴ vgl. ebd.: 22

3.1 Fachliche Anforderungen

Gemäß § 23 Absatz 3 SGB VIII muss sichergestellt sein, dass die Kindertagespflegepersonen „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“.

Die KiBiz-Novellierung sieht ab dem 01.08.2022 eine Qualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) mit 300 Unterrichtseinheiten für alle neuen Kindertagespflegepersonen vor. Bei (noch) fehlender Etablierung des QHB ist mindestens eine Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum mit 160 Unterrichtseinheiten sowie eine spätere Anschlussqualifizierung mit 140 Unterrichtseinheiten nach dem QHB erforderlich. Für pädagogische Fachkräfte gelten in diesem Zusammenhang gesonderte Bestimmungen²⁵.

Um den Erfordernissen einer Großtagespflegestelle gerecht zu werden sollte jede dort tätige Kindertagespflegeperson ein auf die Großtagespflege spezialisiertes Qualifizierungsmodul²⁶ bzw. eine Fortbildung für die Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle absolviert haben.

Die fortwährende Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen ist gemäß der rechtlichen Bestimmung des § 21 Abs. 3 KiBiz für Kindertagespflegepersonen verpflichtend.

Weiterhin sollten die Kindertagespflegepersonen mindestens 21 Jahre alt sein, mindestens ein Jahr Erfahrung in der „klassischen“ Kindertagespflege vorweisen können und vor der Planung einer Großtagespflegestelle an einem Reflexionsgespräch mit der Fachberatung teilnehmen. Da mit dem Aufbau einer eigenen Großtagespflegestelle zusätzliche Anforderungen und Verpflichtungen verbunden sind, sollten die dort tätigen Kindertagespflegepersonen vorab bereits mit den Abläufen, Rahmenbedingungen und einem Betreuungsalltag (z.B. Eingewöhnungen, Elternarbeit, Zusammenarbeit mit der Fachberatung etc.) im Bereich der Kindertagespflege vertraut sein. Ein zusätzliches Reflexionsgespräch mit der Fachberatung, gibt den Interessent*innen nicht nur die Möglichkeit, ihre bisherige Praxis zu reflektieren, sondern auch ein erweitertes Selbstverständnis bezogen auf die Arbeit in einer Großtagespflegestelle zu entwickeln.

3.2 Persönliche Anforderungen

Aufgrund der spezifischen Charakteristika der Großtagespflege, bedarf es einer Bandbreite an Fähigkeiten und Kenntnissen, welche über die in der klassischen Kindertagespflege erforderlichen Kompetenzen hinausgehen²⁷. Dementsprechend sollte das Kompetenzprofil einer in der Großtagespflege tätigen Kindertagespflegeperson folgende zusätzliche Kriterien umfassen:

²⁵ Sozialpädagogische Fachkräfte benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (§ 21 Abs. 2 Satz 3 KiBiz).

²⁶ siehe z.B. „QHB-Erweiterungsmaterial Großtagespflege“

²⁷ vgl. bvktP 2020a:17

Ausgeprägte Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit

Sich als Kindertagespflegepersonen zu zweit oder zu dritt zusammenschließen erfordert gleichzeitig auch eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Großtagespflege bedeutet in einem Verbund gleichberechtigt handelnder Kindertagespflegepersonen zu arbeiten, in dem sich alle Kindertagespflegepersonen gleichberechtigt ihre Rechte und Pflichten teilen. Dies bedingt ebenso, dass der Alltag genauer geplant und organisiert sowie mit mindestens einer weiteren Person abgesprochen werden muss. Ein regelmäßiger Austausch untereinander, nicht nur in der Zeit der Konzeptionsentwicklung, sollte als selbstverständlich gelten. Es bedarf demnach einer hohen Selbstorganisation bei gleichzeitiger Teamfähigkeit.²⁸

Wissen über Gruppendynamische Prozesse und Fördermöglichkeiten

Da ein Teil des Betreuungstages im Rahmen der Großgruppe von neun Tagespflegekindern stattfindet, ist das Wissen zu Prinzipien, Anwendungsmöglichkeiten, Potenzialen und Grenzen der Gruppenpädagogik in Kindergruppen im Alter zwischen 1 und 3 Jahren unabdingbar.²⁹ Die gesamte Gruppe im Blick zu haben und dabei trotzdem den Bedürfnissen der einzelnen Kinder gerecht zu werden, erfordert eine ausgeprägte sensible Wahrnehmung und fachliche Kompetenz.³⁰ Nicht zuletzt, sollte auch eine Belastbarkeit im Hinblick auf die Betreuung von mehreren Kindern gleichzeitig vorhanden sein.

Administrations- und Organisationsfähigkeit

Da eine Großtagespflegestelle wie ein eigenes kleines Unternehmen zu betrachten ist, sind hier nicht nur betriebswirtschaftliche Kenntnisse von Vorteil.³¹ Auch die Fähigkeit, die besondere Tagesstruktur und speziellen Rahmenbedingungen einer Großtagespflege zu organisieren, sollte vorhanden sein. So erfordert beispielsweise schon ein gemeinsames Mittagessen oder eine Eingewöhnungsphase im laufenden Betrieb einer Großtagespflegestelle eine präzise Organisation. Hier wird erneut ersichtlich, dass die Größe der Gruppe für Kinder und Kindertagespflegepersonen auch in der Praxis eine Besonderheit zur „klassischen“ Kindertagespflege darstellt.

Enge Kooperation mit der Fachberatung

Da es bereits bei der Planung einer Großtagespflegestelle viele verschiedene Faktoren zu beachten gibt, ist eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachberatung wesentlich. Sie fungiert von der Planung über den Aufbau bis hin zur Inbetriebnahme der Großtagespflegestelle und darüber hinaus als begleitende und beratende Person, welche zusätzlich für die Fachaufsicht verantwortlich ist.

²⁸ vgl. AG GTP NRW 2019: 44

²⁹ vgl. bvktg 2020a: 20

³⁰ vgl. LVR 2018: 20

³¹ vgl. ebd.: 21

Die Teilnahme der Kindertagespflegepersonen an regelmäßig stattfindenden Reflexionsgesprächen mit der Fachberatung wird vorausgesetzt.

4. Räumliche Anforderungen

Die Betreuung in einer Großtagespflegestelle, zeichnet sich durch die räumliche Trennung vom Familienhaushalt der Kindertagespflegeperson oder der Eltern aus. Das bedeutet, dass die Räume gezielt – und meist leichter als der klassische Privathaushalt - auf die Bedürfnisse einer kleinen Kindergruppe ausgerichtet werden können.³² Dennoch sollten sich die Räumlichkeiten zu standardisierten Ausstattungen von Kindertageseinrichtungen unterscheiden und den familienähnlichen Charakter der Kindertagespflege unterstützen.³³

Da die Erlaubnis zur Kindertagespflege an die Räumlichkeiten gebunden ist, prüft die Fachberatung Kindertagespflege im Zuge des üblichen Erlaubniserteilungsverfahrens, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen einer kindgerechten Betreuung entsprechen. Hinzu kommen u.U. besondere Anforderungen aus bauordnungsrechtlicher, sicherheits- und hygienetechnischer Sicht, weswegen eine frühe Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit zwischen Fachberatung und Kindertagespflegepersonen mit Expert*innen (z.B. Bauordnungsamt) anzuraten ist. Darüber hinaus ist es sinnvoll sich im Vorfeld über den Bedarf an U3-Plätzen im Bereich des geplanten Standortes der Großtagespflegestelle beraten zu lassen.

Dementsprechend sollte der Abschluss eines Mietvertrages erst nach der Eignungsprüfung der Räumlichkeiten erfolgen.

Im Folgenden sollen nun zum einen die spezifischen Anforderungen, welche an die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle geknüpft sind, überblickshaft dargestellt werden. Zum anderen wird ebenso auf finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten in Bezug auf die Räumlichkeiten und räumliche Gestaltung der Großtagespflegestelle eingegangen.

4.1 Allgemeine räumliche Anforderungen

Großtagespflege kann grundsätzlich in folgenden anderen geeigneten Räumen stattfinden, wenn diese sich vornehmlich im Erdgeschoss befinden, über ein Außengelände in direkter Anbindung an die Räume verfügen und ausschließlich der Großtagespflegestelle zur Verfügung stehen:

- Angemietete Wohnungen
- Einliegerwohnungen im Eigenheim der Kindertagespflegepersonen
- Räume in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Betrieben

³² MKFFI 2019: 35

³³ vgl. bvktP 2020a: 25

- Räume, die von der Gemeinde, dem Familienzentrum u.a. zur Verfügung gestellt werden,

Erforderlich ist eine Grundfläche, d.h. Spiel- und Aufenthaltsfläche, von 6 m² pro Kind.³⁴ Allgemeine Räume, wie z.B. Sanitärräume mit Wickelmöglichkeit, Küche, Garderobenbereich, Büro und Außengelände sind in der Grundfläche nicht enthalten.³⁵

Die Großtagespflegestelle sollte in verschiedene Funktionsbereiche unterteilt werden, worunter mindestens zwei Räume als Spiel-, Aufenthalts- und Essbereich sowie Rückzugsmöglichkeiten und ein Schlafräum zählen. In allen Bereichen muss eine eigene Lüftungsmöglichkeit vorhanden sein.³⁶ Innerhalb des Schlafräum sollte jedem Kind ein Bett oder eine Matratze als Schlaf- oder Ruhemöglichkeit zur Verfügung stehen.

In Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung ist eine Großtagespflegestelle mit einem familienähnlichen Mobiliar ausgestattet. Es sollte trotzdem kindgerecht sein und ein selbstständiges Handeln der Kinder ermöglichen. So kann der Essbereich beispielsweise mit einem gängigen Esstisch ausgestattet sein. „Mitwachsende“ Hochstühle bieten den Kindern ab einem gewissen Alter die Gelegenheit selber hinauf- und hinabzusteigen. Gleichzeitig ermöglichen sie ein Beisammensein auf Augenhöhe beim Frühstück und Mittagessen.

Neben Freiflächen für Bewegungsmöglichkeiten innerhalb der Räumlichkeiten, sollten den Kindern sowohl altersgemäße und geprüfte Spielzeuge als auch Alltagsmaterialien zur Anregung aller Sinne, wie sie auch im häuslichen Rahmen der Kindertagespflege zu finden sind, zur Verfügung stehen.³⁷

Generell gelten die allgemeinen Anforderungen hinsichtlich „kindgerechter Räume“ selbstverständlich auch für dieses Modell der Kindertagespflege.

4.2 Nutzungsänderung, Brandschutz und Lebensmittelhygiene

Da die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle nicht zur Wohnungsnutzung ausgelegt sind, muss eine genehmigungs- und anzeigebedürftige Nutzungsänderung nach § 63 BauO/ § 2 Nr. 4 BürokratieabbauG beantragt werden.³⁸

Aufgrund der höheren Anzahl an zu betreuenden Kindern, ergeben sich zudem auch höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten, insbesondere in Bezug auf den Brandschutz. So müssen z.B. zusätzlich zu Rauchwarnmeldern, zwei bauliche Rettungswege (ggf. Sicherstellung des 2. Rettungsweges über die Drehleiter der Feuerwehr), ein Blitzschutz für das Gebäude und Feuerlöscher vorhanden sein (vgl. ebd.).³⁹ Zudem müssen die Ausgänge ins Freie jederzeit ohne Hilfsmittel, wie Schlüssel o.ä., zu öffnen sein.⁴⁰

³⁴ vgl. AG GTP NRW 2019: 28

³⁵ vgl. ebd.

³⁶ vgl. ebd.: 60

³⁷ vgl. ebd.

³⁸ vgl. ebd.: 27

³⁹ vgl. ebd.: 28

⁴⁰ vgl. AGBF Bund 2011: 2f.

Großtagespflegestellen in der Stadt Emmerich am Rhein werden, wenn die Kindertagespfle-
gepersonen vor Ort Lebensmittel zubereiten wollen, als Lebensmittelunternehmen eingeord-
net und unterliegen der Zuständigkeit der Abteilung Lebensmittelüberwachung des Kreises
Kleve. Sie müssen sich dann als Lebensmittelunternehmen registrieren lassen, Kontrollen der
o.g. Behörde zulassen und einige spezielle Lebensmittelhygienevorschriften beachten. Diese
wirken sich sowohl auf den Umgang mit Lebensmitteln als auch auf die Räumlichkeiten der
Großtagespflegestelle aus.

So müssen etwa Eigenkontrollen in den Bereichen Wareneingang (z.B. Einkauf von gekühlten
Lebensmitteln), Lagerung sowie Brat-/Kochtemperatur geleistet und dokumentiert werden.⁴¹
Auch eine Rückverfolgbarkeit (Nachweis, wo bestimmte Lebensmittel gekauft wurden) sowie
die Einhaltung mikrobiologischer Kriterien muss gewährleistet sein.⁴²

Für die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle kann die Einstufung als Lebensmittelun-
ternehmen z.B. bedeuten, dass eine Spüle mit zwei Spülbecken empfohlen wird⁴³, dass sich
ein Handwaschbecken in der Küche befinden sollte und der Toilettenraum keinen direkten
Zugang zur Küche/zum Küchenbereich haben darf.⁴⁴ Einen ersten Überblick gibt hier die Leit-
linie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege des Bundesverbandes
für Kindertagespflege e.V.. Weitere konkrete Einzelheiten müssen mit der Abteilung Lebens-
mittelüberwachung des Kreises Kleve abgeklärt werden.

4.3 Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten

Um die Geeignetheit von Räumlichkeiten herzustellen und damit neue Plätze für Kinder unter
3 Jahre zu schaffen, gibt es die Möglichkeit einer finanziellen Förderung.

Dies bedeutet, dass Kindertagespflepersonen, die eine Großtagespflegestelle aufbauen
möchten, die Kosten für Neu-, Aus- oder Umbaumaßen samt Ersteinrichtung ihrer Räumlich-
keiten sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks in der Regel nicht alleine tra-
gen müssen. Je nach Art der durchzuführenden Maßnahme stehen unterschiedliche Beträge
der finanziellen Förderung zur Verfügung⁴⁵. Zu berücksichtigen sind hierbei allerdings die Be-
reitstellung eines bestimmten Eigenanteils und die sogenannte Zweckbindung. „Öffentliche
Fördermittel werden immer für einen bestimmten Zweck bewilligt. Je nach Höhe der bewilligten
Fördermittel müssen die geförderten Projekte dann für bestimmte Zeiträume für den Förder-
zweck bereitgehalten werden“⁴⁶. Während bei Ausstattungsmaßnahmen die Dauer der Zweck-

⁴¹ vgl. bvktp 2020b: 28

⁴² vgl. ebd.

⁴³ „Hierbei wird ein Spülbecken für ‚unreine Tätigkeiten‘, z. B. die Vorreinigung von Geschirr oder das Waschen von
Lebensmitteln (z. B. Obst und Gemüse) verwendet, das zweite Spülbecken hingegen ausschließlich für ‚reine
Tätigkeiten‘ wie das hygienische abspülen von Arbeitsgeräten, Ausrüstungen und Geschirr“ (bvktp 2020b: 24).

⁴⁴ vgl. ebd.: 25

⁴⁵ Siehe Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertages-
einrichtungen und Kindertagespflege, Richtlinie des Landes NRW vom 2. April 2019.

⁴⁶ LVR o.J.: 8

bindung fünf Jahre beträgt, sollte die Großtagespflegestelle bei Ausbau- und Umbaumaßnahmen zehn Jahre in Betrieb genommen werden können. Kann dies nicht eingehalten werden, weil die Großtagespflege geschlossen wird oder Plätze dauerhaft nicht belegt werden, müssen die gewährten Fördermittel für den Zeitraum der nicht eingehaltenen Zweckbindung anteilig erstattet werden.⁴⁷ An dieser Stelle wird erneut ersichtlich, dass der standortbezogene Bedarf an U3-Plätzen im Vorhinein ermittelt werden sollte. Ebenso wirkt sich die Zweckbindung auf einen möglichen Mietvertrag aus: Wenn Investitionskosten nötig sind, sollte auch der Mietvertrag für mindesten zehn Jahre abgeschlossen werden.

Neben der Investitionskostenförderung des Landes NRW kann auch ein Mietzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein für Großtagespflegestellen eine finanzielle Entlastung bieten. Die Höhe des Zuschusses ist den aktuellen Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung und pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege zu entnehmen. Zu beachten ist hierbei, dass dieser Mietzuschuss zusätzliche Einnahmen darstellt, die einkommensteuerrechtlich und damit auch zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge relevant sind.⁴⁸

Allein durch den Zusammenschluss zu einem bestimmten gemeinsamen Zweck, ist eine Großtagespflegestelle juristisch gesehen grundsätzlich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).⁴⁹ Dennoch wird ein schriftlicher Vertrag sowie ein gemeinsames Konto – vor allem im Hinblick auf mögliche Investitionsgelder, gemeinsame Zahlungen für Miete, Anschaffungen etc. – empfohlen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass für die Auszahlung von laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen einzelne Konten eingerichtet werden können.

5. Modelle der Großtagespflege in Emmerich am Rhein

Das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein sieht zwei Modelle der Großtagespflege vor. Das erste Modell bezieht sich auf die Großtagespflege als selbstständige Tätigkeit, das zweite Modell auf die Großtagespflege im Angestelltenverhältnis.

5.1 Großtagespflege als selbstständige Tätigkeit

Beim diesem Modell der Großtagespflege sind die in einer Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen – analog zur klassischen Kindertagespflege im eigenen Haushalt – auf selbstständiger Basis tätig. Laut dem Bundesverband für Kindertagespflege ist die selbstständige Tätigkeit auch im Bereich Großtagespflege das am häufigsten vorkommende Modell,

⁴⁷ vgl. ebd.

⁴⁸ vgl. bvktP 2020a: 12

⁴⁹ vgl. Boelke 2012:13

da Kindertagespflege nach § 23 Abs.1 SGB VIII grundsätzlich als selbstständige Tätigkeit angelegt ist.⁵⁰

Selbstständig Tätige in der Großtagespflege unterliegen denselben Regularien wie selbstständig Tätige, die allein bis zu fünf Kindern gleichzeitig betreuen. Sie können im Wesentlichen selbst entscheiden, wie sie ihre Tätigkeiten ausüben und zu welchen Zeiten sie tätig sind. Das Jugendamt Emmerich am Rhein unterstützt die in der Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen in Form von fachlicher Beratung, Begleitung und Vermittlung, kann allerdings aufgrund des Attributs der Selbstständigkeit im Hinblick auf die Belegung und damit auch der Finanzierung der Großtagespflegestelle keinerlei Verpflichtung eingehen. Eine Kindertagespflegeperson als selbstständig Tätige*r sollte demnach daran interessiert sein, „eine möglichst hohe pädagogische Qualität und Verlässlichkeit zu bieten. Daraus speist sich ihr Erfolg und ihre weitere berufliche Perspektive“⁵¹.

Folgende Konstellationen⁵² wären für eine Großtagespflegestelle als selbstständige Tätigkeit (als GbR) denkbar:

- in extra (angemieteten) Räumen
- in Räumen einer Kindertageseinrichtung, eines Betriebes oder von Trägern zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten
- in extra Räumen innerhalb des eigenen Hauses einer der Kindertagespflegepersonen
- als Paare oder Lebensgemeinschaften in extra Räumen innerhalb des eigenen Hauses

5.2 Großtagespflege im Angestelltenverhältnis

Auch wenn Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit angelegt ist, besteht mit Einführung des § 22 Abs. 6 des Kinderbildungsgesetzes nun die Möglichkeit, Kindertagespflege in Einzelfällen und unter folgenden bestimmten Voraussetzungen auch im Angestelltenverhältnis anzubieten:

- der Anstellungsträger ist ein anerkannter Träger der Jugendhilfe
- bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe muss ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt bestehen
- die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss stets gewährleistet sein

Der Anstellungsträger

Als Anstellungsträger kommt sowohl ein anerkannter Träger der Jugendhilfe als auch ein freier anerkannter Träger der Jugendhilfe in Betracht. Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe basiert auf § 75 SGB VIII.

⁵⁰ vgl. bvktg 2020a: 12

⁵¹ ebd.: 17

⁵² vgl. ebd.:12

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein Träger, der eine QHB-Qualifizierung (bzw. 80 Unterrichtseinheiten für sozialpädagogische Fachkräfte) nachweisen kann, einen Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt der Stadt Emmerich eingehen, der auch die Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII sicherstellt, und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet, ebenso eine Großtagespflegestelle mit angestellten Kindertagespflegepersonen führen.

Der Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein

Gemäß § 22 Abs. 6 KiBiz ist ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien anerkannten Träger und dem Jugendamt zu schließen. Festzuhalten ist, dass die Weisungsbefugnis des Anstellungsträgers den Erlaubnisvorbehalt sowie die Aufsicht des Jugendamtes nicht entkräften kann.⁵³ Die Aufsicht über den Träger hat ebenso das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein inne. Es beurteilt letztlich auch die Eignung des Trägers.⁵⁴

Die pädagogische Zuordnung

Wie bereits in Kapitel 2.1 explizit dargestellt, wird die Kindertagespflege als eine höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung erachtet. Daher muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung eines einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson auch im Bereich der Großtagespflege im Anstellungsverhältnis in jedem Falle gewährleistet sein. In diesem Zusammenhang muss auch die Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern des Tagespflegkindes und der entsprechenden Kindertagespflegeperson ohne Weisungsrechte des Arbeitgebers gepflegt werden können.

Durch die Prämisse der persönlichen Zuordnung ergeben sich weitere Konsequenzen, die bei der Organisation der Großtagespflegestelle mit angestellten Kindertagespflegepersonen zusätzlich beachtet werden müssen:

Bei der Planung der Arbeitszeit ist zu berücksichtigen, dass die Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis Ruhepausen einzuhalten haben⁵⁵, jedoch ihren Arbeitsort während der Betreuungszeiten für eine Pause nach einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden nicht verlassen können. Für Tagespflegekinder mit einem höheren täglichen Stundenumfang sieht der Gesetzgeber daher Folgendes vor:

„Soll ein Kind mehr als 6 Stunden in einer Kindertagespflegestelle mit nichtselbständigen Kindertagespflegepersonen betreut werden, dann ist ergänzend die vertragliche und pädagogische Zuordnung zu einer weiteren Kindertagespflegeperson erforderlich. In diesem Rahmen ist es auch denkbar, dass eine Kindertagespflegeperson, die grundsätzlich als Vertretungstagespflegeperson für die angestellte Kindertagespflegeperson

⁵³ vgl. bvktp 2020a: 25

⁵⁴ vgl. ebd.

⁵⁵ „Bei nichtselbständig tätigen Kindertagespflegepersonen sind Ruhepausen nach § 4 Arbeitszeitgesetz einzuhalten. Dies bedeutet, dass bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu neun Stunden mindestens 30 Minuten Pause und bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden 45 Minuten Pause vorzusehen sind“ (MKFFI 2020: 2).

in Ausfallzeiten (Ferien, Krankheit) zur Verfügung steht, in der Pausenzeit die Betreuung zur Kontaktpflege übernimmt. Erfolgt die ergänzende Betreuung durch eine Kollegin oder einen Kollegen in der Großtagespflegestelle, so ist dieser Vertrag bei der Gesamtzahl zulässiger Verträge mitzurechnen⁵⁶.

Eine regelmäßige gegenseitige Vertretung der in einer Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen und Schichtdienste sind auch im Bereich der Großtagespflege im Angestelltenverhältnis grundsätzlich ausgeschlossen.⁵⁷

Neben der Erfüllung dieser gesetzlichen Voraussetzungen, hat die/der Arbeitgebende selbstverständlich ebenso alle Pflichten des Arbeitsrechtes zu beachten. Während an dieser Stelle auf eine detaillierte Erläuterung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Großtagespflege verzichtet wird, soll lediglich auf die Besonderheit der Abtretungserklärung hingewiesen werden. Da die Zahlung des Arbeitsentgelts die Hauptpflicht der/des Arbeitgebenden darstellt, ist der Arbeitsvertrag von angestellten Kindertagespflegepersonen mit einer Abtretungserklärung verbunden. Hierbei verpflichtet sich die Kindertagespflegepersonen „ihren nach § 23 Abs. 2 SGB VIII unmittelbaren Geldleistungsanspruch gegenüber dem Jugendamt an ihren Anstellungsträger/Arbeitgebenden abzutreten“⁵⁸.

Der gesetzliche Mindestlohn ist in jedem Fall einzuhalten, allerdings wären Kindertagespflegepersonen mindestens in der Tarifgruppe S 2 des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst einzugruppieren, da sie einen gesetzlich formulierten Förderauftrag haben.⁵⁹

6. Perspektive der Fachberatung

Die Arbeitsgruppe Großtagespflege NRW weist in Ihrem Qualitätskatalog Großtagespflege NRW darauf hin, dass sich in der Beratung und Begleitung von Großtagespflegestellen erfahrungsgemäß umfangreichere und differenziertere Anforderungen und Aufgaben ergeben, als man es von der klassischen Kindertagespflege mit einer einzigen selbstständig tätigen Kindertagespflegeperson her kennt.⁶⁰

Es wird von einer intensiveren und engmaschigeren Beratung und Begleitung ausgegangen, welche sich bereits in anfänglichen Beratungsgesprächen mit interessierten Kindertagespflegepersonen niederschlägt. Denn wie die Ausführungen der vorherigen Kapitel zeigen, bedarf es einer Vielzahl an Informationen, genauen Planungen und Prüfungen. In ausführlichen Erstberatungsgesprächen sollten die Kindertagespflegepersonen, die als selbstständig Tätige eine

⁵⁶ MKFFI 2020 2f.

⁵⁷ vgl. ebd.: 3

⁵⁸ AG GTP NRW 2019: 49

⁵⁹ vgl. ebd.

⁶⁰ vgl. ebd.: 36

Großtagespflegestelle gründen oder als angestellte Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle tätig werden möchten, über Chancen und Möglichkeiten genauso wie über die speziellen Herausforderungen und Stolpersteine aufgeklärt werden.⁶¹

Aber auch nach der Etablierung einer Großtagespflegestelle kommt der Fachberatung eine besondere Bedeutung zu. Durch den Umstand, dass in einer Großtagespflegestelle tätige Kindertagespflegepersonen mindestens zu zweit sind, liegt ein Schwerpunkt der Arbeit der Fachberatung u.a. bei der Begleitung der Kindertagespflegepersonen als Team. „Die Kooperation und Zusammenarbeit der in den Großtagespflegestellen tätigen Personen bedarf der besonderen Aufmerksamkeit und Unterstützung der Fachberatung“⁶². Die Praxisbegleitung der Kindertagespflegepersonen soll etwa durch Austauschtreffen, Fallgespräche, jährliche Strukturgespräche, regelmäßige Informationstage/-abende, festgelegte telefonische Sprechstunden und fachliche Austauschtreffen zwischen der Fachberatung und den Akteur*innen aller Großtagespflegestellen gesichert werden.⁶³

Aufgrund dieses erweiterten Aufgabenspektrums sollte eine zusätzliche Qualifizierung der Fachberatung angestrebt werden, z.B. durch die Teilnahme an speziell auf Großtagespflege ausgerichteten Fortbildungen.⁶⁴

7. Umsetzungsschritte – Von der Idee bis zur eigenen Großtagespflegestelle

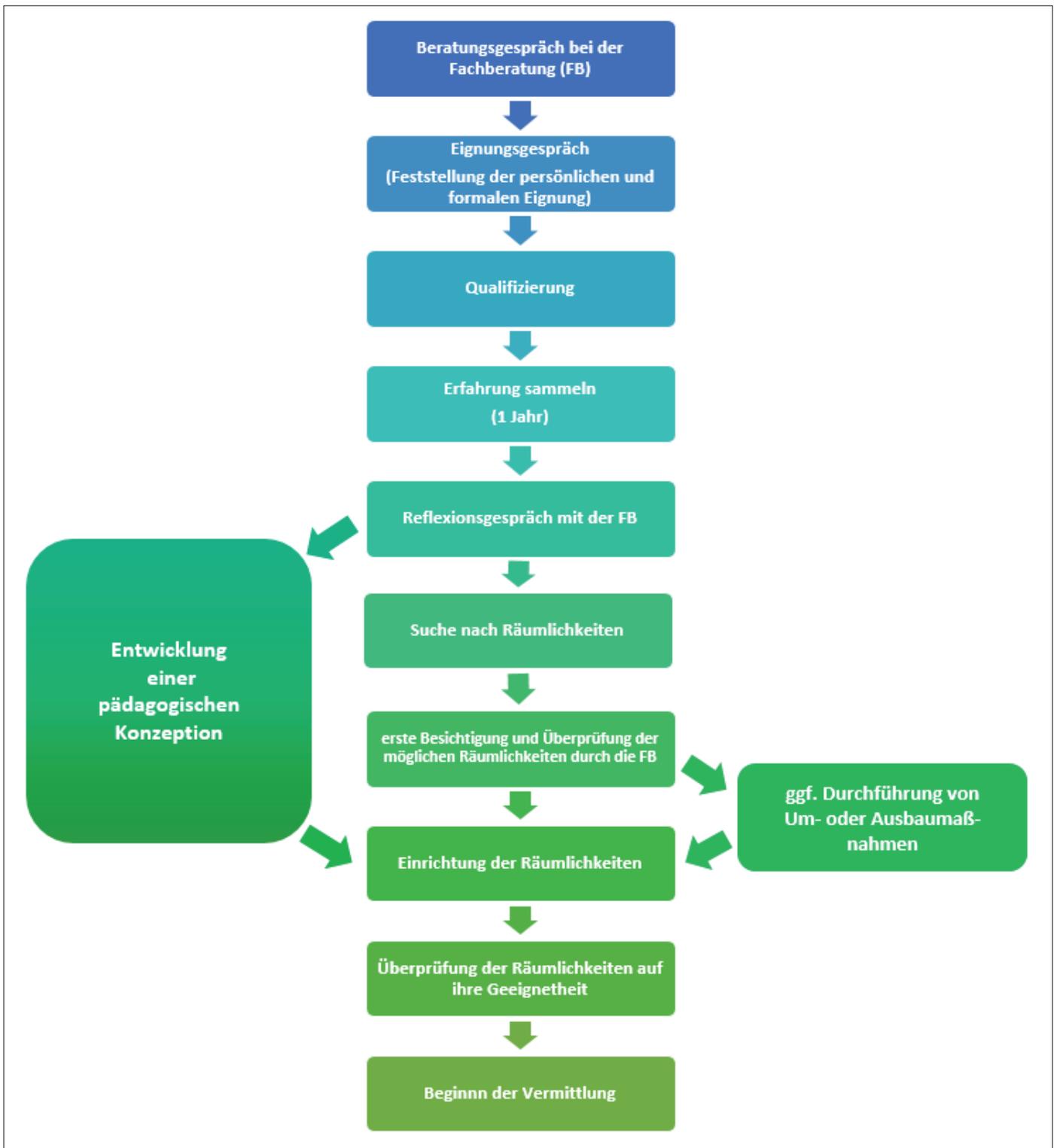
An dieser Stelle soll nun noch einmal anhand einer schematischen Darstellung aus Sicht der Kindertagespflegepersonen grob resümiert werden, welche Schritte für den Aufbau einer eigenen Großtagespflegestelle in der Stadt Emmerich am Rhein notwendig sind.

⁶¹ vgl. ebd.: 39

⁶² bvktg 2018: 25

⁶³ vgl. AG GTP NRW 2019: 42

⁶⁴ vgl. ebd.: 39



Schematische Darstellung: Umsetzungsschritte – Von der Idee bis zur eigenen Großtagespflegestelle

8. Ausblick

Die Großtagespflege unterliegt erfahrungsgemäß einer anderen Außenwirkung als die klassische Kindertagespflege. Letztlich lässt womöglich auch die Vielzahl an zusätzlichen Anforderungen und die Besonderheit der Gruppengröße anmuten, man müsse sich an ähnlich hohen Standards wie den der Kindertageseinrichtungen orientieren, um eine gute Betreuung anbieten zu können. Doch gerade im Hinblick auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren besticht das Profil der Kindertagespflege durch eine klare Zuordnung jedes Kindes zu „seiner“ Tagesmutter/„seinem“ Tagesvater, die Beständigkeit der Bezugsperson (kein Schichtdienst), den kleineren Rahmen, eine intensive Elternarbeit und Bildung durch Alltagslernen.

Auch für Kindertagespflegepersonen bietet die Großtagespflege vor allem durch die Zusammenarbeit von mindestens zwei Personen viele Vorteile, wie zum Beispiel einen kontinuierlichen, fachlichen Austausch und eine gegenseitige Unterstützung im pädagogischen Alltag.

Der in diesem Konzept beschriebene Weg von der Idee bis hin zur Betreuung von Kindern in der eigenen Großtagespflegestelle mag womöglich mit einigen Herausforderungen verbunden sein. Letztlich müssen an der Großtagespflege interessierte Kindertagespflegepersonen diesen Weg jedoch nicht alleine gehen. Neben dem generellen Recht auf Beratung gemäß § 23 SGB VIII Abs. 4 ist es ebenso ein Anliegen der Fachberatung Kindertagespflege, die entsprechenden Kindertagespflegepersonen, nicht nur auf ihrem Weg zur Etablierung einer Großtagespflegestelle, sondern fortdauernd zu begleiten und nach Bedarf zu unterstützen.

Ansprechpartnerin:

Magdalena Becker
(Fachberatung Kindertagespflege)

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 4 - Jugend, Schule und Sport
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

☎ 02822-751441

✉ magdalena.becker@stadt-emmerich.de

Literatur

- AG GTP NRW (2019): Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen. Sachstand, Empfehlungen und Forderungen. URL: https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qualita_tskatalog-grosstagespflege-nrw_2019-04_1__1.pdf
- AGBF Bund (2011): Brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen zur Kindertagespflege. Arbeitspapier für die Brandschutzdienststellen.
- Boelke, Inga (2012): Besonderheiten der Großtagespflege. Neues Internethandbuch informiert. In: Zeitschrift für Tagesmütter und -väter (ZeT), Heft 1, Seite 12-13.
- Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (bvkt) (2020a): Kindertagespflege im Verbund (Großtagespflege) - Eine Form der Kindertagespflege. Analysen, Diskussionen, Meinungen. URL: https://www.bvkt.de/media/bvkt-broschuere_grosstagespflege_02.pdf.
- Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (bvkt) (2020b): Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege. 2. Auflage. URL: https://www.bvkt.de/media/bvkt_leitlinie-lebensmittel_2020-03.pdf.
- Krüger, Ute/Rieks, Susanne (2019): Keine „Kita light“. Die Großtagespflegestelle – ein Modell der Zukunft. In: Zeitschrift für Tagesmütter und -väter (ZeT), Heft 1, S. 12f.
- Landschaftsverband Rheinland (LVR) (2018): GUT BETREUT! Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege. URL: <https://publi.lvr.de/publi/PDF/658-Gut-betreut.pdf>.
- Landschaftsverband Rheinland (LVR) (o.J.): Faktenblatt zum Ausbau der Plätze für Kinder in Kindertagesbetreuung. URL: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/2019_Faktenblatt_U6_zum_Ausbau_der_Plaetze_fuer_Kinder.pdf
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) (2020): Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen nach § 22 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz in der ab 1. August 2020 gültigen Fassung. Erlass vom 01. Juli 2020. URL: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/betriebskostengtk/200707_Nr._20_Anlage_Erlass.pdf
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) (2019): Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. 8. Auflage. URL: https://www.kita.nrw.de/file/2576/download?token=hu_lJb67
- Vierheller, Iris/Teichmann-Krauth, Cornelia (2020): Recht und Steuern in der Kindertagespflege. Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis. 4., vollständig überarbeitete Auflage. Köln: Carl Link.



Stadt Emmerich am Rhein

Richtlinien über die finanzielle Ausgestaltung für die Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein (Stand 01.08.2020)

Nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ein gleichrangiges Angebot. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit in den beiden Betreuungsformen ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und steht damit in der Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses. Eine leistungsorientierte Höhe der laufenden Geldleistungen an die Tagespflegeperson (vgl. § 23 Sozialgesetzbuch VIII (nachfolgend SGB VIII)) sollte entsprechend geregelt sein.

1. Förderung in der Kindertagespflege

Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung.

Der Sachaufwand soll alle Betriebsausgaben, die im Haushalt der Tagespflegeperson entstehen, abdecken. Zur Anrechnung angemessener Sachkosten wird vom Jugendamt Emmerich ein Betrag von 1,90 € pro Kind und Betreuungsstunde anerkannt. In den aufgeführten Stundensätzen (siehe Punkt 2 dieser Richtlinien) sind die Sachkosten bereits enthalten.

Grundsätzlich besteht alternativ die Möglichkeit, gegenüber der Finanzbehörde im Einzelfall höhere Betriebsausgaben nachzuweisen.

Die Förderleistung bezieht sich auf die Erziehung, Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder. Der Betrag der Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten.

2. Grundsätzliche Höhe der Förderleistung

2.1 Eingewöhnung

In der Eingewöhnungsphase wird der reguläre Stundensatz gezahlt. Der Stundenumfang wird individuell anhand der Bedürfnisse des Kindes durch die Fachberatung Kindertagespflege in Zusammenarbeit mit den Eltern und Tagespflegepersonen abgestimmt.

2.2 Regelstundensatz

Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Qualifikation erhalten einen Regelstundensatz i.H. von 5,00 €/Std. je Kind

2.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Für ein Kind mit besonderem Förderbedarf wird ein Stundensatz i.H.v. 6,00 €/Std. gewährt. Ein besonderer Betreuungsbedarf wird von der Fachberatung Kindertagespflege jeweils einzelfallabhängig geprüft.

2.4 Ergänzende Betreuung

Für eine ergänzende Betreuung in Kindertagespflege wird außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen/Schulbetreuung ein erhöhter Stundensatz i.H.v. 6,00 €/Std. gezahlt. Abweichende Regelungen können in Einzelfällen durch die Fachberatung der Kindertagespflege genehmigt werden.

2.5 Wochenende

An Samstagen und Sonntagen wird der erhöhte Stundensatz von 6,00 €/Std. gezahlt.

2.6 Vergütung von Nachtstunden

In der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr erfolgt eine Vergütung i.H.v. 2,50 €/Std.

2.7 Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird pro Kind pro Woche eine Stunde mit dem Regelstundensatz i.H.v. 5,00 € vergütet.

2.8 Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung

Die jeweiligen Stundensätze nach Ziffer 2.2. bis 2.7 erhöhen sich ab dem Kalenderjahr 2021 jährlich jeweils zum 1. August eines Jahres um 0,10 €.

3. Erstattung weiterer Aufwendungen

3.1 Kostenerstattung für Unfall-, Renten- Kranken- und Pflegeversicherung

Auf Grundlage des § 23 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 SGB VIII werden folgende Leistungen zusätzlich zum Stundensatz erstattet:

- nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer üblichen und angemessenen Unfallversicherung der Tagespflegeperson. Zur Orientierung dient dabei der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung.
- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen gilt der monatliche Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nur für die Zeit der Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen der öffentlich finanzierten Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein.

Es finden nur Einnahmen aus öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnissen der Stadt Emmerich am Rhein bei der Berechnung der zu erstattenden Beiträge Berücksichtigung.

3.2 Kostenbeteiligung an der Qualifizierung und an Fortbildungen

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung seitens des Jugendamtes für die Qualifizierungsmaßnahme sind:

- eine positive Bewertung im Eignungseinschätzungsverfahren durch die Fachkraft Kindertagespflege
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung nach dem DJI – Curriculum und entsprechender Zertifizierung durch den Bundesverband für Kindertagespflege. Alternativ wird eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung anerkannt (Mindestvoraussetzung ist der Status als Kinderpflegerin mit Zusatzanerkennung im Bereich Kindertagespflege).
- tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson für das Jugendamt Emmerich am Rhein

Danach werden die Kosten für die Qualifizierung hälftig von der Stadt Emmerich am Rhein übernommen. Als Nachweis dient eine formelle Bestätigung des Maßnahmeträgers.

Nach der abgeschlossenen Qualifizierung ist jede Tagespflegeperson dazu verpflichtet, jährlich Fortbildungsangebote im Umfang von mindestens fünf Stunden zu besuchen, die thematisch mit der Kindertagespflege in Zusammenhang stehen. Die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse fällt nicht darunter und muss zusätzlich absolviert werden.

Für Fortbildungen die außerhalb der Angebote des Jugendamtes Emmerich wahrgenommen werden, kann auf Antrag jeweils die Hälfte der Kosten erstattet werden, jedoch maximal 100€ im Kalenderjahr sowie ein zusätzlicher bezahlter Schließungstag gewährt werden. Die Fortbildung muss im Vorfeld von der Fachberatung anerkannt werden. Ein entsprechender Zahlungsbeleg und eine Teilnahmebescheinigung sind als Nachweise einzureichen.

4. Vergütung als Pauschalleistung

Die durchschnittlichen Betreuungsstunden werden grundsätzlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Stundensätze, unter Punkt 2 dieser Richtlinien, als monatliche Pauschale festgesetzt und ausgezahlt.

Die Pauschale deckt zusätzliche Betreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten und sonstige Fehl- und Ausfallzeiten mit ab.

Das Jugendamt behält sich vor, Nachweise über die geleistete Betreuungszeit zu fordern.

Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt grundsätzlich monatlich im Nachhinein. Überzahlte Geldleistungen sind zu erstatten oder werden gegebenenfalls verrechnet.

Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats, werden die erbrachten Leistungen anteilig berechnet. Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden ebenfalls anteilig berücksichtigt.

Mit den laufenden Geldleistungen und den Erstattungen zur Unfall-, Renten- sowie der

Kranken- und Pflegeversicherung sind für die Stadt Emmerich am Rhein alle Aufwendungen der Kindertagespflegeperson abgegolten. Soweit die Förderung in Kindertagespflege gem. § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erfolgt, ist eine angemessene Zuzahlung für Mahlzeiten durch die Eltern an die Tagespflegeperson zulässig.

4.1 Fehlzeiten Tageskind

Bei Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Dauer von 21 aufeinander folgenden Kalendertagen nicht überschreitet, wird die Pauschale ungekürzt weitergezahlt (siehe Punkt 5. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten).

4.2 Ausfallzeiten (Schließungstage) Kindertagespflegeperson

Bei Unterbrechung der Betreuungszeiten durch Urlaub (25 Tage pro Kalenderjahr, ausgehend von einer 5 Tage Woche) und Krankheit (10 Tage pro Kalenderjahr) der Kindertagespflegeperson wird die monatliche Geldleistung/Pauschale weitergezahlt, zusätzlich ein Schließungstag für die Teilnahme an Fortbildungen wie in 3.2. beschrieben.

Bei darüberhinausgehender Schließungszeiten wird die laufende Geldleistung entsprechend um die ausfallenden Betreuungstage gekürzt.

4.3 Vertretungsregelung

Im Interesse des Kindeswohls sollten Tagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

Eine Betreuung die während der geplanten Schließungszeiten der Kindertagespflegestelle nicht durch Eltern und/oder Familie aufgefangen werden kann, ist vorrangig durch die Kindertagespflegeperson anhand einer Vertretung bei einer anderen anerkannten Tagespflegeperson zu organisieren und sicher zu stellen. In diesen Fällen erfolgen keine Kürzungen der pauschalierten Förderleistung und keine Zusatzleistungen an die Vertretung. Das Vertretungssystem sollte so organisiert sein, dass ein Ausgleich der Vertretungszeiten untereinander gegeben ist. In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Regelung und Organisation durch das Jugendamt Emmerich am Rhein vorgenommen werden.

Im Krankheitsfall der Tagespflegeperson übernimmt die Fachberatung des Jugendamtes die Organisation der Vertretung. Der mögliche Vertretungsbedarf ist von den Eltern bei der Anmeldung anzugeben.

Die vertretende Tagespflegeperson erhält in diesen Fällen zusätzlich die entsprechende Förderleistung für das Tageskind. An die erkrankte Tagespflegeperson werden die Leistungen 10 Tage weitergezahlt. Siehe 4.2.

5. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Fehl- und Ausfallzeiten der eigenen Person sowie des Tagespflegekindes sind durch die Tagespflegeperson dem Jugendamt mitzuteilen, sofern sie über die Ausfallzeiten der Punkte 4.1 und 4.2 hinausgehen.

Die bewilligte Geldleistung endet mit Wegfall des Bedarfs.

Die Personensorgeberechtigten haben Veränderungen in ihren persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen. Bei fehlender Mitwirkung und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen kann es zu Rückforderungsansprüchen kommen.

Änderungen des Bedarfs sowie das Betreuungsende sind über die entsprechende Änderungsmitteilung rechtzeitig schriftlich beim Jugendamt anzuzeigen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien vom 01.08.2015 treten zum 31.07.2020 außer Kraft.
Diese Richtlinien treten am 01.08.2020 in Kraft.



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 17 0248/2021	17.05.2021

Betreff

Anerkennung eines weiteren Familienzentrums in Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	01.06.2021
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Die Kindertageseinrichtung Räuberhöhle, unter Trägerschaft des AWO Kreisverband Kleve eV, wird als 5. Familienzentrum im Jugendamtsbereich Emmerich am Rhein ausgewählt und in die Landesförderung aufgenommen.

Sachdarstellung :

Das LVR-Landesjugendamt fördert mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen den Ausbau und den Betrieb von Familienzentren.

Familienzentren sollen für Eltern und Familien leicht zugängliche Anlaufstellen sein, in denen sie schnell und unkompliziert Beratung, Unterstützung, Bildung und Betreuung in allen Lebensphasen erhalten können.

Sie werden nach dem § 43 Absatz 1 oder 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) mit 20.000 € pro Kindergartenjahr gesetzlich gefördert.

Sobald die Kindertageseinrichtungen an dem Zertifizierungsverfahren für das Gütesiegel "Familienzentrum NRW" teilnehmen, erhalten sie die Landesförderung gemäß § 43 Absatz 2 des KiBiz.

Nach Abschluss des Zertifizierungsverfahrens erhalten die Familienzentren das Gütesiegel von der Zertifizierungsstelle PädQUIS FZ Familienzentrumzertifizierungs GmbH. Die zertifizierten Familienzentren werden bei gleicher Höhe nach § 43 Absatz 1 des KiBiz mit Landesmitteln gefördert.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist neben dem Vorliegen des vom Land anerkannten Gütesiegels „Familienzentrum NRW“ die Aufnahme der ausgewählten Kindertageseinrichtung in die örtliche Jugendhilfeplanung.

Aus § 42 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) ergeben sich die Aufgaben für das Familienzentrum.

Auszug § 42 KiBiz:

(1) Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere leicht zugängliche und am Bedarf des Sozialraums orientierte Angebote für die Beratung, Unterstützung und Bildung von Familien Vorhalten oder vermitteln. Die Familienzentren haben in besonderer Weise die Aufgabe,

- 1. Eltern bei der Förderung ihrer Kinder umfassend zu unterstützen und die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedarfe der Familien im Einzugsgebiet zu berücksichtigen,*
- 2. mit verschiedenen Partnern zu kooperieren und familienunterstützende Angebote zu bündeln und zu vernetzen,*
- 3. Angebote für Familien im Sozialraum zu öffnen, deren Kinder nicht in der Tageseinrichtung des Familienzentrums betreut werden,*
- 4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anzubieten, auch solche, die über § 19 hinausgeht, insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, und*
- 5. an Präventionsangeboten mitzuwirken, die vor allem auf der Grundlage von Konzepten der örtlichen Jugendhilfeplanung umgesetzt werden.*

Familienzentren müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein und ein vom Land anerkanntes Gütesiegel "Familienzentrum NRW" haben.

(2) Familienzentren können auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes auch als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

In der Stadt Emmerich am Rhein gibt es derzeit folgende Familienzentren:

- Familienzentrum St. Martinus (Ortsteil Elten)
- Familienzentrum St. Antonis (Ortsteil Praest)
- Familienzentrum Arche Noah (Nierenberger Str.)
- Ev. Familienzentrum Verbund Kindertageseinrichtung HansasträÙe und Ev. Familienbildungsstätte
-

Neben der Auswahl eines Familienzentrums nach den Sozialraum und einrichtungsbezogenen Kriterien, die aus einer Handreichung des LVR, als Orientierungshilfe zur Entscheidung hinzugezogen werden können, ist bei einer guten Bedarfsdeckung eine Etablierung auch in anderen Stadtteilen möglich. Die Jugendämter erhalten somit mehr Flexibilität in der Standortwahl.

Die Standorte der bestehenden Familienzentren sind dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Emmerich bekannt. In der Innenstadt Emmerich wurde vor kurzem das Familienbüro „ebkes“ eröffnet. Daneben gibt es in der Innenstadt die Familienbildungsstätte „Haus der Familie“. Die Verwaltung sieht aufgrund dessen eine gute Abdeckung der Angebote für Familien in der Innenstadt und möchte das weitere Familienzentrum in einem noch nicht so gut angeschlossenen Bereich etablieren.

Die Verwaltung schlägt somit als weiteres Familienzentrum die Kita Räuberhöhle vor. Das ehemalige Kasernengelände bietet sich als „neues Quartier“ mit der unterschiedlichen Wohnbebauung, dem Gesundheitszentrum und dem umliegenden Einzugsbereich für den Standort eines neuen Familienzentrums an. Rund um die Kita Räuberhöhle entstehen darüber hinaus neue Arbeitsplätze, die Kita Räuberhöhle bietet für berufstätige Eltern ein entsprechendes Betreuungsangebot.

Seit dem 01.01.2021 wird die Kita Räuberhöhle 5 gruppig geführt. Neu ist das Betreuungsangebot für Kinder ab 4 Monaten. Das Raumprogramm ist für ein Familienzentrum geeignet. Die AWO Kreisverband Kleve eV, als Träger der Kita, sowie die Leiterinnen der Kita Räuberhöhle möchten sich gerne auf den Weg machen, die Kita zum Familienzentrum weiterzuentwickeln.

Nachstehend werden kurz die Belegungsdaten der Kinder (Stand März 2021), auf Basis von derzeit 109 Kita-Plätzen in der Einrichtung, prozentual anhand der Belegung vorgestellt:

Anteil Kinder, die über Mittag betreut werden	84,40 %
Anteil Kinder deren Muttersprache nicht Deutsch ist	48,62 %
Anteil der Kinder unter 3 Jahren	28,44 %

Aus diesen Daten ist erkennbar, dass u.a. auch einrichtungsbezogenen Daten die Weiterentwicklung der Kita Räuberhöhle zum Familienzentrum bestätigen.

Eine einrichtungsbezogene Erhebung der wirtschaftlichen Situation der Familien, deren Kinder die Kindertageseinrichtung Räuberhöhle besuchen entfällt derzeit aufgrund nicht ausreichender Datenlage. Die Stadt Emmerich am Rhein erhebt für Kinder über 3 Jahren keine Kita-Beiträge, allein die Daten für die Kinder unter 3 Jahren werden als nicht aussagekräftig genug angesehen.

Der Zuschuss zum Familienzentrum in der Zertifizierungsphase und der anschließende Zuschuss nach Erhalt des Gütesiegels beträgt 20.000 € pro Kindergartenjahr und ist für die zusätzlichen Leistungen und Angebote, die ein Familienzentrum mit sich bringt zu verwenden.

Es handelt sich hierbei um einen reinen Landesschuss, der über die Stadt Emmerich an den Träger bewilligt und ausgezahlt wird.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Jugendhilfeausschuss die Auswahl der Kita-Räuberhöhle zum weiteren Familienzentrum bestätigt und in die örtliche Jugendhilfeplanung mitaufnimmt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen, da es sich um einen reinen Landeszuschuss handelt, Produkt 1.100.06.01.01

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister